

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik 2

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof: Rechtssache Mediakabel BV / Commissariaat voor de Media 4

Europäische Kommission: Überarbeitetes Angebot für den Zugang zum Dienstleistungsmarkt 5

Europäische Kommission: Mitteilung über eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung 5

Europäische Kommission: Mitteilung über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk 6

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe für die *Chaîne Française d'Information Internationale* gebilligt 7

Europäische Kommission: Irischer Rundfunkfonds fördert „kulturelle und regionale Identität“ 7

NATIONAL

AL–Albanien: Gesetzentwurf zum digitalen Rundfunk abgelehnt 8

AT–Österreich: Verfassungsgerichtshof lehnt Beschwerden zum Recht auf Kurzberichterstattung ab 8

Ausschreibung des Betriebs einer Multiplex-Plattform 8

BE–Belgien: Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 9

CS–Serbien und Montenegro: Neuer Vorstand der Telekommunikationsbehörde gewählt 9

DE–Deutschland: Urteil zur verdeckten Recherche über Schleichwerbung 9

Bundestag verabschiedet Informationsfreiheitsgesetz 10

Gesetzentwurf zum Tabakwerbeverbot 10

DK–Dänemark: Klage der türkischen Botschaft gegen das kurdische ROJ TV 10

ES–Spanien: Neues Gesetz zur Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens 11

FR–Frankreich: Zum ersten Mal muss ein Internet-Provider den Zugang zu einer rassistischen Internetseite sperren 12

Rücknahme der Genehmigung für den Film *Un long dimanche de fiançailles* bestätigt 13

Reform des öffentlichen Filmregisters 13

GB–Vereinigtes Königreich: Regulierer veröffentlicht neue Rundfunkordnung 14

Regulierungsbehörde antwortet auf das Grünbuch zur Königlichen Charta der BBC 14

GE–Georgien: Rundfunkgesetz verabschiedet 15

LV–Lettland: Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes geplant 16

NO–Norwegen: Rechtssache zu politischer Werbung im Fernsehen 16

PL–Polen: Strategie für die digitale Umstellung verabschiedet 17

PT–Portugal: Neue Medienregulierungsbehörde vorgeschlagen 17

RO–Rumänien: Presseschau im Fernsehen muss Werberegeln beachten 17

SK–Slowakei: Entwurf einer Novelle des Werbegesetzes 18

TR–Türkei: Regulierungsbehörde geht gegen Erotik-TV vor 18

US–Vereinigte Staaten: Kabelmodemdienste weiterhin als nicht zu den Telekommunikationsnetzwerken zugehörig eingestuft 18

Vertreiber von Dateitausch-Software könnten wegen Verleitung zum Rechtsbruch zur Verantwortung gezogen werden 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik

Im März 2005 fand in Kiew (Ukraine) die 7. Europäische Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik statt. Das zentrale Thema lautete „Integration und Vielfalt: Die neuen Grenzen der europäischen Medien- und Kommunikationspolitik“. Im Ergebnis wurden eine politische Erklärung, drei Entschlüsse zu den Hauptthemen der Konferenz, ein Aktionsplan sowie eine Entschlüsselung über die Medien in der Ukraine verabschiedet.

Die politische Erklärung begrüßt die Aktivitäten seitens des Europarates im Bereich der Medien seit der letzten Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik in Krakau im Juni 2000. Sie umreißt die vorrangigen Themen, die in den erwähnten Entschlüssen behandelt werden, und ruft das Ministerkomitee des Europarats dazu auf, den Aktionsplan umzusetzen, der auf der Konferenz verabschiedet wurde. „[Z]u diesem Zweck“ ersucht sie darüber hinaus das Ministerkomitee, „das Mandat des Lenkungsausschusses für Massenmedien (CDMM) neu festzulegen, so dass er die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien voll abdecken kann, und ihn entsprechend in Lenkungsausschuss für

Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) umzubenennen“.

In der Entschlüsselung Nr. 1 mit dem Titel „Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten“ bestätigten die Minister der teilnehmenden Staaten erneut die Notwendigkeit, das Recht auf Meinungsfreiheit in Krisenzeiten aufrecht zu erhalten. Unter solchen Umständen müsse „der freien und ungehinderten Ausübung des Journalismus und der körperlichen Unversehrtheit von Journalisten“ besondere Sorge gelten. Die Minister kamen daher überein, dass „alle Fälle von Gewalt gegen Journalisten oder Medien umfassend und unabhängig untersucht werden müssen“ und dass den Medien angemessene Hilfe geleistet werden müsse, um die Risiken, denen sich Medienfachleute ausgesetzt sehen, zu verringern. Die Minister verständigten sich zudem unter anderem darauf, dass zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu stärken sei, „um Situationen beizulegen, in denen Medienfachleuten eines Mitgliedsstaates bei der Berichterstattung über Krisensituationen auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates einer Gefahr für ihre Sicherheit oder Frei-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms *DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

heit ausgesetzt sind“. Frühere Maßnahmen zur Achtung und Umsetzung bestehender Standards des Europarats zur Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten wurden erneut bestätigt.

Wie der Titel vermuten lässt, besteht ein zentrales Anliegen der Entschließung Nr. 2 „Kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus in Zeiten der Globalisierung“ in der Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt in den Medien als solcher, aber auch zur Stärkung des interkulturellen Dialogs und der Toleranz. Auf diese Art und Weise unterstreicht sie die Interessen der Angehörigen von Minderheiten und der Medien von Minderheitsgemeinden und sichert die Übereinkunft der Minister, „den Zugang zu den Medien für Angehörige nationaler Minderheiten zu fördern“. Sie bringt erneut die Überzeugung zum Ausdruck, dass es notwendig sei, „im digitalen Umfeld die grundlegenden Ziele öffentlichen Interesses, d. h. kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus, zu schützen“. Sie anerkennt zudem die „besonders wichtige Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Umfeld als ein Element des gesellschaftlichen Zusammenhalts, als Abbild der kulturellen Vielfalt und als wesentlicher Faktor für eine vielschichtige Kommunikation, die allen offen steht“. Die teilnehmenden Minister waren daher bereit sich zu verpflichten, „die rechtlichen, finanziellen und technischen Bedingungen sicherzustellen, um öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe effizient umzusetzen“. Schließlich erneuerten die Minister ihre Verpflichtung, die Empfehlung (2003) 9 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Förderung des demokratischen und sozialen Beitrags von Digitalrundfunk umzusetzen und kamen überein, den Europarat von den entsprechenden Maßnahmen hierzu zu unterrichten.

In Entschließung Nr. 3 „Menschenrechte und Regulierung der Medien und neuen Kommunikationsdienstleistungen in der Informationsgesellschaft“ wird auf die Erklärung des Weltgipfels Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2004-2: 1) und die politische Botschaft des Ministerkomitees an den Gipfel Bezug genommen. Bezug wird ebenso genommen auf die Erklärung des Ministerkomitees zur Informationsfreiheit im Internet

(siehe IRIS 2003-7: 3). Die Entschließung verurteilt „Versuche, den öffentlichen Zugang zu Kommunikationsnetzen und deren Inhalten zu beschränken oder Kommunikationseinrichtungen aus Gründen, die den demokratischen Grundsätzen widersprechen, zu stören“. Dabei betont sie, dass Beschränkungen nur zulässig seien, wenn sie mit Artikel 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (ECHR) in Einklang stehen. Gemäß der Entschließung verpflichten sich die teilnehmenden Minister:

- zu gewährleisten, dass Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Medien und neue Kommunikationsdienstleistungen Pluralismus, Vielfalt, Menschenrechte und nichtdiskriminierenden Zugang respektieren;
- ihre Anstrengungen zu steigern, um eine effektiven und gleichberechtigten Zugang für jedermann zu neuen Kommunikationsdiensten, Fertigkeiten und Wissen zu garantieren und dabei gleichzeitig digitaler Ausgrenzung entgegenzuwirken;
- Maßnahmen zu ergreifen, um den öffentlichen Zugang zu amtlichen Unterlagen und Informationen über neue Kommunikationsdienste zu verbessern und dadurch die Transparenz im öffentlichen Leben zu steigern und den demokratischen Entscheidungsprozess zu fördern;
- Maßnahmen und Zusammenarbeit zu forcieren, um das Risiko für Minderjährige durch die Verbreitung schädlicher Inhalte über neue Kommunikationsdienste zu reduzieren;
- größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Nutzung von neuen Kommunikationsdiensten für die Verbreitung von Inhalten, die nach der Cybercrime-Konvention und deren Zusatzprotokoll über die Kriminalisierung rassistischer und fremdenfeindlicher Akte, die mit Hilfe von Computersystemen begangen werden (siehe IRIS 2003-1: 3), zu bekämpfen.

Der begleitende Aktionsplan legt ein Bündel detaillierter Maßnahmen fest, um die Ziele der drei Entschließungen voranzubringen.

Die Entschließung zu den Medien in der Ukraine begrüßt die Anstrengungen des Landes, seine Standards zur Meinungs- und Informationsfreiheit, zu Pluralismus und Medienunabhängigkeit mit den gemäß der ECHR entwickelten in Einklang zu bringen. Sie ruft den Europarat und seine Mitgliedsstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit der Ukraine im Medienbereich unter anderem durch die Verabschiedung und Umsetzung eines neuen Medienaktionsplans für das Land zu intensivieren. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

• Texte der 7. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik, Kiew (Ukraine), 10.-11. März 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9735> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9736> (FR)
EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in neuen Länderberichten über Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte vor kurzem fünf neue Berichte als Teil des dritten Zyklus ihrer Überwachung von Gesetzen, Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedsstaaten des Europarats. Vier der Länderberichte (Albanien, Kroatien, Polen und Vereinigtes Königreich) enthalten spezielle Empfehlungen in Bezug auf die Medien.

In Anlehnung an einige frühere Länderberichte (siehe IRIS 2003-5: 3) spricht sich die ECRI für die Annahme eines Selbstregulierungskodexes „zur Bekämpfung von Berichterstattung, die Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz schürt“, in Albanien aus. Sie ruft die albanischen Behörden dazu auf, die Medien dazu anzuhalten, eine ausgewogene und unvoreingenommene Berichterstattung zu fördern, die „eine Atmosphäre der Wertschätzung von Vielfalt“ schafft (Abs. 70). Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Medien „angemessen über das tägliche Leben, die Probleme und Anliegen der Angehörigen von Minder-

heiten berichten“ (Abs. 71). Er empfiehlt zudem, dass „Angehörige von Minderheiten angemessene Gelegenheit für den Zugang zu elektronischen und Printmedien erhalten“ (Abs. 72).

In ihren Berichten zu Kroatien und Polen empfiehlt die ECRI, dass sich die staatlichen Behörden darum bemühen, das Bewusstsein im Mediensektor für die Gefahren des Rassismus und der Intoleranz zu steigern (Abs. 82 bzw. 79). Sie „ermutigt mit Nachdruck“ die staatlichen Behörden beider Länder, „alle erdenklichen Anstrengungen zur Verfolgung und Bestrafung“ derer zu unternehmen, die für die Veröffentlichung von rassistischen Artikeln verantwortlich sind.

Die ECRI ermutigt die britischen Behörden, „die Medien ohne Eingriff in deren redaktionelle Unabhängigkeit nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinzuwei-

sen, dass gewährleistet werden muss, dass Berichterstattung nicht zur Schaffung einer feindseligen und ablehnenden Stimmung gegenüber Asylsuchenden, Flüchtlingen und Einwanderern oder Angehörigen anderer Minderheiten einschließlich Roma und Sinti, Nichtsesshafter und Muslime beiträgt und darauf, dass die Medien eine proaktive Rolle spielen müssen, um einer solchen Stimmung entgegenzuwirken“. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Dialog zwischen den staatlichen Behörden, den Medien und der Zivilgesellschaft vorgeschlagen. Der Bericht befürwortet darüber hinaus die Adaption erfolgreicher lokaler Initiativen in diesem Bereich auf nationaler Ebene.

Der Länderbericht zu Schweden, der fünfte in der jüngsten Berichtssammlung der ECRI, enthält keine Empfehlungen mit speziellem Bezug zu den Medien. Eine Empfehlung beschäftigt sich jedoch mit Meinungsfreiheit im allgemeineren Sinne, nämlich dass die schwedischen Behörden dafür Sorge zu tragen hätten, dass der Verbreitung von Hassreden „wirksam entgegengetreten wird“. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Allgemeine Politische Empfehlung der ECRI Nr. 7 zur nationalen Gesetzgebung über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Alle fünf im Artikel erwähnten ECRI-Länderberichte sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9739> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=1520> (FR)

● **„Europarat: Berichte über Rassismus in Albanien, Kroatien, Polen, Schweden und im Vereinigten Königreich“, Pressemitteilung vom 14. Juni 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9737> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9738> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof: Rechtssache Mediakabel BV / Commissariaat voor de Media

Am 2. Juni 2005 hat der Europäische Gerichtshof in einer Rechtssache, in der die niederländische Gesellschaft Mediakabel gegen das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Regulierungsbehörde für die Medien) geklagt hatte, ein Urteil verkündet, das auch den Anwendungsbereich der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG (geändert durch Richtlinie 97/36/EG) betrifft.

Neben einem regulären Abonnementdienst namens Mr. Zap, der den Empfang von Fernsehsendungen mittels eines Dekoders und einer Chipkarte ermöglicht, bietet Mediakabel auch einen Pay-per-View-Dienst namens Filmtime an. Dieser Dienst bietet einen Filmkatalog, aus dem die Abonnenten per Telefon oder Fernbedienung Filme auswählen können, die nur entschlüsselt werden, wenn sich der Abonnent identifiziert und das Entgelt bezahlt hat. Filmtime ist Gegenstand eines Streits zwischen der niederländischen Medienbehörde und Mediakabel, der bereits Ende 1999 entstand. Die Meinungsverschiedenheit betrifft die Definition eines solchen Dienstes und ist auf unterschiedliche Interessen der Beteiligten zurückzuführen: Die Frage lautet, ob der Dienst als Fernsehdienst oder als interaktiver Dienst zu betrachten ist. Wird er als Fernsehdienst definiert, so bedeutet dies nicht nur, dass Filmtime unter die Fernsehrichtlinie fällt, insbesondere unter die Verpflichtung, einen bestimmten Prozentsatz

der Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten, sondern auch, dass dieser Dienst in den Zuständigkeitsbereich der Medienbehörde fällt.

Nach Meinung von Mediakabel sollte Filmtime jedoch als Dienst der Informationsgesellschaft klassifiziert werden, weil er nur auf individuelle Anforderung mit einem individuellen Schlüssel zugänglich ist. Obwohl der Gerichtshof einräumt, dass Filmtime bestimmte Merkmale eines interaktiven Dienstes aufweist (er wird im Fernabsatz unter Verwendung einer teilweise elektronischen Übertragung erbracht), schließt er sich dieser Argumentation nicht an. Er verweist darauf, dass ein solcher Dienst nicht von einem einzelnen Empfänger individuell abgerufen wird, der in einem interaktiven Rahmen seine Programme frei wählen könnte. Vielmehr sei es der Dienstanbieter, der die Liste der verfügbaren Filme erstellt und sie gleichzeitig und zu denselben Bedingungen an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern ausstrahlt. Der individuelle Schlüssel sei lediglich ein Mittel zur Entschlüsselung der Bilder, die gleichzeitig an alle Abonnenten ausgestrahlt werden.

Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass die Einstufung dieses Dienstes als Fernsehdienst keinesfalls allein deshalb ausgeschlossen sein könne, weil es für Filmtime schwierig sei, pflichtgemäß einen gewissen Prozentsatz der Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten. Negative Konsequenzen, die sich für einen Dienstanbieter aus der Beachtung der Fernsehrichtlinie ergeben könnten, dürften nicht als Vorwand dafür dienen, die Richtlinie nicht zu befolgen. Hinzu komme, dass die Richtlinie nur die Anbieter verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der Sendezeit europäischen Werken vorzubehalten, aber nicht die Zuschauer verpflichtet, diese Werke auch tatsächlich anzusehen. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Juni 2005, Mediakabel BV gegen Commissariaat voor de Media, Rechtssache C-89/04, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9722>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SL-SK-SV

Europäische Kommission: Überarbeitetes Angebot für den Zugang zum Dienstleistungsmarkt

Am 2. Juni 2005 hat die Europäische Union den Mitgliedern der Welthandelsorganisation WTO bei den laufenden Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und der Entwicklungsagenda von Doha ein an Bedingungen geknüpftes überarbeitetes Angebot für den Dienstleistungssektor unterbreitet. Das Erstangebot der EU war im April 2003 vorgelegt worden. Das überarbeitete Angebot ist eine Reaktion auf Forderungen anderer WTO-Mitglieder und gilt nur unter der Bedingung, dass andere WTO-Mitglieder substantielle Angebote in Bereichen vorlegen, in denen die EU Forderungen gestellt hat. Einer der Dienstleistungsbereiche, die unter das Angebot fallen, ist der Telekommunikationssektor. Zu Bereichen wie Bildung, Gesundheit und audiovisuelle Dienstleistungen wurden keine Verpflichtungen angeboten.

Telekommunikationsdienstleistungen werden in dem Angebot definiert als „alle Dienstleistungen, die

aus der Übertragung und dem Empfang von Signalen durch elektromagnetische Mittel bestehen, mit Ausnahme des Rundfunks“. Inhaltsdienstleistungen, deren Transport Telekommunikationsdienstleistungen erfordert, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlage C des Angebots nennt aufsichtsrechtliche Grundsätze für Telekommunikationsdienstleistungen. Sie beziehen sich auf Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs, die Zusammenschaltung, den Universaldienst, die öffentliche Verfügbarkeit von Zulassungskriterien, unabhängige Regulierer sowie die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen.

Mit dem aktuellen Angebot gewährt die EU nach eigener Aussage einen praktisch umfassenden Zugang zum Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen. Beschränkungen der öffentlichen Beteiligung an bestimmten Telekommunikationsbetreibern wurden allerdings beibehalten. Weitere Beschränkungen gelten für die vier Arten der Erbringung von Dienstleistungen. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (1. Art) und die Nutzung von Dienstleistungen im Ausland (2. Art) sind keine Beschränkungen geplant, während für die ausländische kommerzielle Präsenz (3. Art) einige Beschränkungen vorgeschlagen werden. Umfangreiche Beschränkungen werden überdies für die (vorübergehende) Präsenz natürlicher Personen (4. Art) im Hinblick auf bestimmte Teilbereiche der Telekommunikation vorgeschlagen.

Im Hinblick auf audiovisuelle Dienstleistungen wird das Angebot nichts an der bestehenden Regelung ändern. In diesem Bereich wird es keine Verpflichtungen geben, und die Ausnahmen von der Meistbegünstigung für kulturpolitische Maßnahmen wie die privilegierte Behandlung von EU-Produktionen und Koproduktionsverträgen bleiben erhalten. ■

Wolfgang Sakulin
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

- „Doha-Runde: EU legt überarbeitetes Angebot für den Dienstleistungssektor vor“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/654, 2. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9699>

EN-FR-DE

- „Communication from the European Communities and their Member States, Conditional Revised Offer“ (Mitteilung der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten, An Bedingungen geknüpftes überarbeitetes Angebot), 1. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9700>

- „Summary of the EU's revised services offer in the Doha negotiations“ (Zusammenfassung des überarbeiteten Angebots der EU für den Dienstleistungssektor in der Doha-Runde), 2. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9701>

EN

Europäische Kommission: Mitteilung über eine europäische Informations- gesellschaft für Wachstum und Beschäftigung

Am 1. Juni 2005 hat die Europäische Kommission die erste Mitteilung „i2010: europäische Informationsgesellschaft 2010“ verabschiedet. Sie schlägt darin einen strategischen Rahmen für die Informationsgesellschaft und die Medienbranche vor und setzt drei Prioritäten: erstens ein einheitlicher europäischer Informationsraum, zweitens die Steigerung der Innovation und der Investitionen in die Informations- und Telekommunikations Technologie (IKT)-Forschung, um zu den führenden Konkurrenten Europas aufzuschließen, und drittens der Aufbau einer integrativen europäischen Informationsgesellschaft, die hochwertige öffentliche Dienstleistungen erbringt und die Lebensqualität fördert.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von IKT-Entwicklungen in der Informationsgesellschaft und den Medien insgesamt sei eine vorausschauende aktive Strategie gefragt. Die digitale Konvergenz der Kommunika-

tionsnetze, Medien, Inhalte, Dienste und Geräte verstärke die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Informationsraums. Stichpunkte seien bezahlbare und sichere Kommunikationsverbindungen mit hoher Bandbreite, reichhaltige Inhalte, Interoperabilität und Sicherheit. Die digitale Konvergenz erfordere einheitliche Vorschriften. Einige der bestehenden Vorschriften, darunter auch die Fernsehrichtlinie, müssten überprüft werden, und das Gemeinschaftsrecht müsse diesbezüglich analysiert und angepasst werden. Die Fernsehrichtlinie müsse bis Ende 2005 modernisiert und das Gemeinschaftsrecht bis 2007 angepasst werden. Der endgültige Rahmen müsse schnell und effizient implementiert werden. Besondere Beachtung erforderten Engpässe, die zurzeit den Zugang zu schnelleren, innovativeren und wettbewerbsfähigeren Breitbanddiensten verzögern.

Aufgrund der Nachfrage nach Funkfrequenzen umfasse der Plan auch Maßnahmen für den EU-weiten Zugang zu den Frequenzen. Neben Forschung und Innovation seien auch die Einführung und Anpassung von IKT- und E-Business-Lösungen Bestandteil der Strategie

Anne-Jel Hoelen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

für eine effiziente Verwaltung der Frequenzen, die 2005 festgelegt und 2006 umgesetzt werden sollte. Die Interoperabilität sollte mit denselben Instrumenten gefördert werden, die die Kommission auch im Fall der europäischen Mobiltelefonie eingesetzt habe.

● „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2005) 229 endgültig, Brüssel, 1. Juni 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9704>

● „Europäische Kommission startet 5-Jahres-Strategie zur Ankurbelung der digitalen Wirtschaft“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2005, IP/05/643, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9707>

EN-FR-DE

● „i2010 – A European Information Society for growth and employment“ (i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung), Q&A I 2010 der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2005, MEMO/05/184, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9708>

EN

Europäische Kommission: Mitteilung über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk

Am 24. Mai 2005 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung verabschiedet, in der sie als Orientierungshilfe für die Mitglieder einen Plan für den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk aufzeigt. Die Mitteilung ist eine Analyse der Umstellungspläne der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 (siehe IRIS 2003-3: 3) veröffentlicht wurden, und einer vor kurzem von der Gruppe für Frequenzpolitik (*Radio Spectrum Policy Group* – RSPG) vorgelegten Stellungnahme. Sie stützt sich auf die Mitteilung KOM(2003) 541 aus dem Jahr 2003 (siehe IRIS 2003-10: 4).

Der Kommission zufolge sind die Umstellungspläne in den Mitgliedstaaten zurzeit nicht ausreichend koordiniert. Nicht alle Mitgliedstaaten hätten ein Abschaltungsdatum angekündigt, und die anderen ließen sich in zwei Gruppen einteilen: Die einen planten die Abschaltung bis 2010 und die anderen bis 2012. Durch das Ausbleiben politischer Entscheidungen und die in den Augen der Verbraucher bestehenden finanziellen Risiken der Umstellung wurden an dieser Front nur geringe Fortschritte erzielt. Nach den Worten der Kommission ist der Einfluss der Marktkräfte wichtig, doch auch eine Koordination zwischen den Sendern sei nötig. Die Verbraucher sollten

Anne-Jel Hoelen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● „Die Europäische Kommission erwartet, dass Radio und Fernsehen bis 2010 fast überall in der EU digital sind“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2005, IP/05/595, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9711>

● Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk, KOM(2005) 204 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9714>

EN-FR-DE

Hinsichtlich der Forschung und Innovation im IKT-Bereich ist die Kommission der Auffassung, dass die Gemeinschaft die IKT-Forschung um 80% steigern müsse, und die Mitgliedstaaten müssten dazu angeregt werden, dasselbe zu tun. Weiter unten auf der Agenda stehen unter anderem die strategische Forschung zu den Schwerpunkten des 7. Rahmenplans sowie Forschungsarbeiten zur Überwindung von technologischen Engpässen wie der Interoperabilität, Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen und Vorschläge zur Informationsgesellschaft für alle.

Die integrative Informationsgesellschaft sollte allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen, die öffentlichen Dienstleistungen verbessern, effizienter sein und die Lebensqualität verbessern. Der Nutzen für alle könne erreicht werden, indem IKT-Systeme benutzerfreundlicher gemacht werden. Die Kommission hat vor, bis 2008 eine Initiative zu diesem Thema vorzuschlagen. ■

mehr Informationen über die Möglichkeiten digitaler Plattformen und über die notwendige Ausrüstung erhalten.

Außerdem werde die Umstellung die Innovation fördern, und dies käme sowohl der Wirtschaft als auch den Verbrauchern zugute. Die Verbraucher würden von einer breiteren Auswahl an Programmen, Kanälen und Diensten sowie einer besseren Bild- und Tonqualität profitieren. Betreiber von Rundfunknetzen könnten ihre Kosten senken und ihren Umsatz steigern, indem sie sich an eine größere Zahl von Empfängern wenden. Durch das Freiwerden von zusätzlicher Frequenzkapazität ergäben sich Möglichkeiten, zum Beispiel, für neue oder verbesserte Rundfunkdienste oder für konvergente Dienste. Lerneffekte und die Werbung mit positiven Beispielen würden neue Technologien und Dienste auf gesamteuropäischer Ebene fördern. Für viele Technologien und Dienste sei eine kritische technologische Infrastruktur in ganz Europa erforderlich.

Nur mit einer schnellen Umstellung würden sich diese Vorteile realisieren lassen. Allerdings bedeute dies nicht, dass die freien Frequenzbereiche bis dahin ungenutzt bleiben sollten. Zu begrüßen seien flexible Frequenzpläne, die die Einführung der neuen Dienste nicht verzögern. Deshalb müsse bei der regionalen Funkkonferenz 2006 und der Weltfunkkonferenz 2007 das Thema Flexibilität eine wichtige Rolle spielen. Nur mit einer vollständigen Abschaltung in ganz Europa könne das ganze Spektrum gesamteuropäischer und grenzüberschreitender Dienste uneingeschränkt genutzt werden.

Die Kommission geht davon aus, dass der Übergangsprozess bis Anfang 2010 in Europa insgesamt schon weit fortgeschritten sein wird, und schlägt vor, den letzten Termin für den Abschluss der Analogabschaltung in allen Mitgliedstaaten der EU auf Anfang 2012 festzulegen. ■

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe für die *Chaîne Française d'Information Internationale* gebilligt

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat kürzlich einen Finanzierungsplan mit staatlicher Beihilfe für die *Chaîne Française d'information internationale* (den internationalen französischen Informationssender - FCII) gebilligt. Bei der Beschlussfassung hat die Kommission festgestellt, dass die Vorschriften des EG-Vertrages zu staatlichen Beihilfen (Artikel 87) eingehalten wurden. Diese Vorschriften verbieten die Gewährung von Beihilfen oder Subventionen, welche den Wettbewerb im Binnenmarkt der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen. Als Ausnahme von diesen Vorschriften

• „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Finanzierung des internationalen französischen Informationssenders FCII“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/689 vom 7. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9743>

DE-FR-EN

Europäische Kommission: Irischer Rundfunkfonds fördert „kulturelle und regionale Identität“

Im Juni 2005 hat die Europäische Kommission über die Frage entschieden, den *Irish Language Broadcast Fund* (Rundfunkfonds für die irische Sprache) als rechtmäßige Form staatlicher Beihilfen zu genehmigen. Dazu stellte die Kommission fest: „Der Fonds erfüllt die Kriterien für die Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß der Mitteilung der Kommission über Bestimmte Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“ (siehe IRIS 2001-9: 6 und IRIS 2004-4: 4). Beihilfen zur Förderung der Kultur können gemäß Artikel 87 Absatz 3 d) des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft (EGV) genehmigt werden, wenn sie den Wettbewerb nicht übermäßig verfälschen.

Hintergrund des Fonds ist das sogenannte „Karfreitagsabkommen“, das 1998 im Zusammenhang mit dem irischen „Friedensprozess“ zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland abgeschlossen wurde.

Das Abkommen behandelt die Frage der Minderheitensprachen und sieht die Gründung des *North/South Language Body* (Nord/Süd-Sprachbehörde, auf Irisch *An Foras Teanga* und auf Ulster-Scots *Tha Boord o Leid*) vor.

David Goldberg
deeJgee Research/
Consultancy

• „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Rundfunkfonds für Irisch in Nordirland“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/691 vom 8. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9727>

EN-FR-DE

• *Irish Language Broadcast Fund for the production of Irish Language moving image programmes in Northern Ireland – Guidelines* (Rundfunkfonds für Irisch zur Förderung der Produktion von irischsprachigen Bewegtbildprogrammen in Nordirland – Leitlinien), 5. November 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9728>

• *Irish Language Broadcast Fund Priorities* (Prioritäten des Rundfunkfonds für Irisch), 30. November 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9729>

EN

gestattet der Vertrag staatliche Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unter der Voraussetzung, dass die Beihilfe keine unverhältnismäßige Marktwirkung hat. Der Sender FCII gilt als eine solche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, da er darauf abzielt die französische Sichtweise internationaler Nachrichten einem weltweiten Publikum darzulegen. France télévisions und TF1 sind die Hauptanteilseigner in diesem Gemeinschaftsunternehmen, und die Kommission ist zufrieden mit den Bedingungen hinsichtlich des Finanzierungsverfahrens von FCII. Das Risiko eines Überausgleichs der Kosten der öffentlichen Dienstleistung wird durch die Wiederverwendung der in einem Wirtschaftsjahr entstehenden Gewinne im darauf folgenden Wirtschaftsjahr vermieden. Darüber hinaus wird der Sender bei allen kommerziellen Geschäften Marktbedingungen hantieren. ■

Insbesondere verpflichtet es die britische Regierung als Unterzeichnerin der Charta für Regional- und Minderheitensprachen des Europarats, „in Bezug auf die irische Sprache dort, wo es angemessen ist und wo die Menschen es wünschen, [...] nach wirksameren Möglichkeiten zu suchen, um irischsprachige Film- und Fernsehproduktionen in Nordirland zu fördern und finanziell zu unterstützen“. Zur Erleichterung solcher Produktionen richtete die britische Regierung in Nordirland den *Irish Language Broadcast Fund* ein.

Der Fonds ist mit 12 Millionen GBP für fünf Jahre ausgestattet und soll „für 25 000 Zuschauer in Nordirland jährlich mindestens 90 Stunden Programm in irischer Sprache hervorbringen. Außerdem soll er die Schulung von jährlich mindestens 15 Personen in produktions- und rundfunkrelevanten Fähigkeiten ermöglichen“. Weitere 12 Millionen GBP werden für die *Ulster-Scots Academy* zur Verfügung gestellt. Der Fonds wird von der *Northern Ireland Film and Television Commission* (Film- und Fernsehkommission Nordirlands) verwaltet. Er gewährt „Beihilfen zu einem breiten Spektrum an Produktionen, die auf vorhandenen und sich entwickelnden analogen, digitalen, interaktiven und Online-Trägern übertragen werden können“. Der Hörfunk fällt allerdings nicht in den Aufgabenbereich dieses Fonds.

Für die Gewährung von Beihilfen gelten folgende Kriterien: Mindestens 60% des gesprochenen Wortes in der Produktion müssen in irischer Sprache sein, und jede Produktion muss mit englischen Untertiteln versehen sein. Es muss sich um künstlerisch wertvolle Produktionen handeln, die auf vorhandenen und sich entwickelnden analogen, digitalen, interaktiven und Online-Trägern übertragen werden können. Außerdem muss ein beträchtlicher Zuschauerkreis in Nordirland erfasst werden.

Als Begünstigte kommen unabhängige Hersteller von audiovisuellen Produktionen und, in Ausnahmefällen, Rundfunkanstalten in Betracht. ■

NATIONAL

AL – Gesetzentwurf zum digitalen Rundfunk abgelehnt

Am 19. Mai 2005 hat das Parlament der Republik Albanien einen Gesetzentwurf zum digitalen terrestrischen und satellitengestützten Rundfunk in Albanien abgelehnt, den eine Gruppe von Parlamentsmitgliedern vorgelegt hatte. Experten der OSZE und des Europarats hatten angeboten, mit ihrer Fachkompetenz ein vorläufiges Gesetz zum digitalen Rundfunk vorzubereiten und zu genehmigen. Diese Fachkompetenz wurde

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

● **Ablehnende Entscheidung des albanischen Parlaments über den Gesetzentwurf zum digitalen Rundfunk vom 19. Mai 2005**

● **Gemeinsame Erklärung der OSZE-Präsenz, des Europarats-Büros und der EU-Delegation in Tirana vom 19. Mai 2005**

SQ

AT – Verfassungsgerichtshof lehnt Beschwerden zum Recht auf Kurzberichterstattung ab

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung zweier Beschwerden gegen eine Entscheidung des Bundeskommunikationssenats zur Fußball-Kurzberichterstattung abgelehnt.

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer,
Wien

Der Pay-TV-Sender Premiere hatte 2004 das Exklusivrecht zur Übertragung der T-Mobile-Bundesliga und

● **Beschluss des Verfassungsgerichtshofs B 1317/04-20, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9688>

● **Beschluss des Verfassungsgerichtshofs B 1599/04-17, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9689>

● **Beschluss des Verfassungsgerichtshofs B 1602/04-9, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9690>

DE

AT – Ausschreibung des Betriebs einer Multiplex-Plattform

Die KommAustria, Aufsichtsbehörde für den Privatrundfunk, schrieb im Mai 2005 die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform aus.

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer,
Wien

Der Ausschreibung gingen umfangreiche Beratungen voraus, in deren Verlauf im Dezember 2003 ein Digitalisierungskonzept veröffentlicht wurde (siehe IRIS 2004-3: 5). Dieses sieht vier Stufen zur kompletten

● **Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G (KOA 4.200/05-05), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9691>

● **7. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer terrestrischen Multiplex-Zulassung 2005 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 – MUX-AG-V 2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9692>

DE

jedoch von den Verfassern des Gesetzentwurfs nicht in Anspruch genommen.

Im Juli 2004 nahm die private albanische Rundfunkgesellschaft „Digit-alb“ ohne Genehmigung des *Keshilli Kombetar i Radios dhe Televizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat) auf vier Frequenzen den digitalen Sendebetrieb auf. Dies sorgte auf dem Markt der elektronischen Medien für schwere Irritationen.

Die Vertreter der OSZE, des Europarats und der Europäischen Union in Tirana veröffentlichten eine gemeinsame Stellungnahme und begrüßten die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch das albanische Parlament. Sie erklärten, dass sie bereit seien, bei der Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfs mitzuwirken, der im Einklang mit den europäischen Standards beim digitalen Rundfunk stehe. ■

des Stiegl-Cups erworben. Der österreichische Privatfernseher ATV+ kaufte in der Folge Zweitverwertungsrechte. Der Österreichische Rundfunk (ORF) erwirkte vor dem Bundeskommunikationssenat das Recht auf Kurzberichterstattung im Ausmaß von 90 Sekunden pro Spieltag (siehe IRIS 2005-1: 7).

Sowohl der ORF als auch ATV+ brachten gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Der Gerichtshof gewährte den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung (siehe IRIS 2005-2: 6).

Mangels Aussicht auf Erfolg lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung aller Beschwerden ab. Der ORF und ATV+ könnten die Verfahren nun vor dem Verwaltungsgerichtshof weiterführen, der prüfen werde, ob der Bescheid dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz entspricht. ■

Umstellung der Fernsehsignalübertragung auf digitale Technik vor. Nachdem DVB-T mehrmals getestet wurde (siehe IRIS 2003-8: 7), erreicht die Stufe 1 des Digitalisierungskonzepts mit der beabsichtigten Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform ihr Ende.

Antragsteller haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Alle Antragsteller, die diesen Voraussetzungen entsprechen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Die *KommAustria* erließ die „MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005“, mit der die gesetzlichen Auswahlkriterien konkretisiert wurden. Bevorzugt wird, wer rasch einen hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen erreicht, eine hervorragende technische Signalqualität bietet, die Rundfunkveranstalter einbindet, ein konsumentenfreundliches Konzept anbietet, ein Konzept für die Förderung der Verbreitung geeigneter Endgeräte vorlegt und dessen Angebot an digitalen Programmen der Meinungsvielfalt am meisten dient. ■

BE – Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie

Nach langen parlamentarischen Vorbereitungen und Debatten wurde das belgische Urheberrechtsgesetz vom 30. Juni 1994 geändert, um die EG-Richtlinie 2001/29 vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umzusetzen. Da die EG-Mitgliedstaaten die Richtlinie 2001/29/EG bis zum 22. Dezember 2002 in nationales Recht umsetzen mussten, hatte die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien wegen Nichtbefolgung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs von 2004 (Rechtssache C-143/04, Kommission gegen Belgien, 18. November 2004) bereits den nächsten Schritt eingeleitet. Dieses Urteil hatte Belgien (ebenso wie Finnland und Schweden) zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG aufgefordert (siehe IRIS 2003-8: 6, IRIS 2004-2: 5 und IRIS 2005-5: 5).

Das Gesetz zur Änderung des Urhebergesetzes von 1994 wurde am 27. Mai 2005 im Amtsblatt (*Moniteur*

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

• *Wet van 22 mei 2005 houdende omzetting in het Belgisch recht van de Europese richtlijn 2001/29/EC van 22 mei 2001 betreffende de harmonisatie van bepaalde aspecten van het auteursrecht en de naburige rechten in de informatiemaatschappij, Belgisch Staatsblad 27 mei 2005 / Loi du 22 mai 2005 transposant en droit belge la Directive européenne 2001/29/CE du 22 mai 2001 sur l'harmonisation de certains aspects du droit d'auteur et des droits voisins dans la société de l'information, (Belgisches Gesetz vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001) Moniteur Belge vom 27. Mai 2005 abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9715>*

NL-FR-DE

CS – Neuer Vorstand der Telekommunikationsbehörde gewählt

Bei ihrer Sitzung vom 23. Mai 2005 hat die Nationalversammlung Serbiens den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstands der Telekommunikationsbehörde gewählt. Diese lang erwartete Wahl soll schließlich die Umsetzung des serbischen Telekommunikationsgesetzes von 2003 ermöglichen (siehe IRIS 2003-6: 15). Dieses Gesetz enthält eine Übergangsbestimmung, nach der die meisten Bestimmungen drei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Telekommunikationsbehörde im Amtsblatt in Kraft treten. Diese Entscheidung ist am 27. Mai 2005 erschienen, so dass die Bestimmungen am 27. August 2005 in Kraft treten werden.

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Anwaltskanzlei Živković
& Samardžić

DE – Urteil zur verdeckten Recherche über Schleichwerbung

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 20. Januar 2005 die Klage einer Unternehmensberatungsgesellschaft gegen einen Journalisten abgewiesen. Die Klägerin hatte Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht, weil der Beklagte im Rahmen seiner Recherchen wegen des Verdachts der Schleichwerbung in einer ARD-Vorabendserie sowohl Geschäftsunterlagen der Klägerin als auch ein

Belge/Belgisch Staatsblad) veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft. Einige der geänderten Artikel werden jedoch erst an dem durch Königliches Dekret bezeichneten Tag in Kraft treten. Das Gesetz vom 22. Mai 2005 bezieht sich im Titel ausdrücklich auf die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG und übernimmt einige Grundbestimmungen dieser Richtlinie, indem es unter anderem ein Exklusivrecht zur direkten oder indirekten, befristeten oder dauerhaften Genehmigung oder Verweigerung der Vervielfältigung, ein exklusives Vertriebsrecht und ein exklusives Recht auf öffentliche Zugänglichmachung für den interaktiven Vertrieb auf Abruf einräumt. Die neuen Bestimmungen enthalten geänderte und erweiterte Ausnahmen zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten, zum Beispiel Ausnahmen für die Nutzung durch öffentliche Büchereien, Museen und Archive, das private Kopieren, das Kopieren für Bildungszwecke und wissenschaftliche Untersuchungen, Vervielfältigungen von Sendungen durch soziale nicht-kommerzielle Einrichtungen wie Krankenhäuser und Gefängnisse sowie Berichte über aktuelle Ereignisse. Die Ausnahmen vom Recht auf öffentliche Zugänglichmachung für die Zugänglichmachung im Familienkreis wurde auf die kostenlose Zugänglichmachung im schulischen Bereich ausgedehnt. Andere Artikel des neuen Gesetzes dienen der Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz technischer Maßnahmen für Werke und sonstige Materialien sowie der Verpflichtungen in Bezug auf (den Schutz elektronischer) Informationen zur Rechteverwaltung. ■

Die Wahl ist für die weitere Entwicklung der Telekommunikation in Serbien von großer Bedeutung, da die Regierung mit Blick auf die künftige Privatisierung der Mobilfunkbetreiber eine Ausschreibung für die Berater in diesem Bereich veröffentlicht hat. Auch einige andere derzeit noch nicht regulierte Telekommunikationsdienste wie die Bereitstellung von Internetdiensten und Kabelverteilungsnetze sollen reguliert werden.

Darüber hinaus wird sich diese Wahl deutlich auf die Umsetzung der Rundfunkregulierung auswirken, da die nun endlich gegründete Telekommunikationsbehörde bei der Verabschiedung der Frequenzvergabepläne einige Kompetenzen hat. Daher ist zu erwarten, dass die Neustrukturierung des serbischen Telekommunikationsmarktes und die endgültige Ordnung des Rundfunkmarktes innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen werden. ■

verdeckt aufgezeichnetes Video verwendet hatte. Das Video zeigt eine Mitarbeiterin der Klägerin bei einem Verkaufsgespräch, in dem sie Vertretern eines Interessenverbandes gegen Entgelt die Plazierung von Themen- bzw. Product-Placement in der Serie anbietet.

Das Landgericht München hatte den Beklagten im Mai 2004 verurteilt, es zu unterlassen, die Geschäftsunterlagen der Klägerin und die Videoaufzeichnungen zu verwenden. Das OLG hob dieses Urteil auf und stellte fest, dass der Klägerin keinerlei Ansprüche zustünden.

Die Klärung des Schleichwerbeverdachts habe nur

mit einer sog. verdeckten Recherche herbeiführt werden können. Die Klägerin könne sich auch nicht auf die Verletzung einer vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarung berufen, da eine solche Vereinbarung gemäß § 138 BGB nichtig und die Klägerin auch nicht schutzwürdig sei. Die Sittenwidrigkeit einer solchen Vereinbarung ergebe sich schon daraus, dass fernsehbezogene Schleichwerbung gegen § 7 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und Art. 10 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie verstoße. Überdies stelle Schleichwerbung einen Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb dar. Bereits Angebote, die der Verwirklichung von Schleichwerbung dienen, seien mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet. Bei den Aktivitäten der Klägerin handelte es sich nicht lediglich um beratende Tätigkeit, sondern um das eindeutige Angebot, Produkte gegen Entgelt zielgerichtet in die Handlung der Fern-

Sonnja Wüst
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **OLG München, Urteil v. 20.1.2005 – Az.: 6 U 3236/04, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9694>

DE

DE – Bundestag verabschiedet Informationsfreiheitsgesetz

Mit der Mehrheit der Regierungskoalition hat der Deutsche Bundestag am 3. Juni 2005 das sog. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verabschiedet, welches den Bürgern gegenüber den Behörden des Bundes künftig einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen sichern soll. Gegner des Gesetzes befürchten eine verstärkte Belastung der Verwaltung sowie der Gerichte aufgrund des Gesetzes. Andererseits geht manchen das Gesetz nicht weit genug, insbesondere angesichts des weit gefassten Katalogs von Ausnahmen des Rechts auf Informationszugang.

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Informationen zum Gesetzgebungsverfahren sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9750>

DE

DE – Gesetzentwurf zum Tabakwerbeverbot

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zum Tabakwerbeverbot verabschiedet. Damit soll die EG-Richtlinie vom 26. Mai 2003 zur europäischen Regelung der Tabakwerbung in nationales Recht umgesetzt werden.

In dem Gesetz ist ein grundsätzliches Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse in Rundfunk, Presse und Internet vorgesehen. Zudem soll das Sponsoring durch Tabakmarken untersagt werden. Die Richtlinie muss bis

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung der Bundesregierung vom 18. Mai 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9749>

DE

DK – Klage der türkischen Botschaft gegen das kurdische ROJ TV

Die türkische Botschaft in Dänemark hat am 12. Januar 2005 beim dänischen *Radio- og TV-Nævnet*

sehserie zu integrieren. Ein Unterlassungsanspruch scheitert daran, dass eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zugunsten der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit ausfalle. Gerade wenn die Verdachtsmomente sonst nicht aufgeklärt werden könnten, umfasse der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch rechtswidrig recherchierte Informationen. Aufgrund der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehe auch ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung von Missständen im Zusammenhang mit rechtswidriger Schleichwerbung.

Aufgrund der nunmehr veröffentlichten Recherchen des Journalisten geriet die Praxis des rechtswidrigen Product-Placements bei Fernsehsendungen ins Blickfeld. Die Platzierung bestimmter Marken und Produkte in Sendungen ist rechtswidrig, wenn sie zum Zweck der Werbung erfolgt. Dieser Zweck wird bei Zahlung eines Entgeltes sowie bei einer nicht mehr redaktionell zu rechtfertigenden Intensität des Product-Placements angenommen. ■

Nunmehr hat der Bundesrat über das Gesetz zu befinden. Sollte es zu einem Einspruch der Länderkammer kommen, dürfte dies de facto das Scheitern des gesamten Gesetzesvorhabens bedeuten. Zwar könnte die Regierungskoalition ein Veto des Bundesrats im Anschluss im Bundestag überstimmen, dieses Verfahren dürfte jedoch angesichts der knappen Zeit bis zur angestrebten Auflösung des Bundestages nicht mehr durchgeführt werden können.

Deutschland ist eines der letzten europäischen Länder, in denen das Recht auf Zugang zu Informationen (auf bundesstaatlicher Ebene) nicht gesetzlich verbürgt ist (siehe IRIS plus 2005-02 - dort insbesondere auch zur Bedeutung der Informationsfreiheit für die Medien). Informationsfreiheitsgesetze auf Länderebene gibt es hingegen bereits in Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. ■

zum 31. Juli 2005 auch in Deutschland umgesetzt werden.

Seit September 2003 ist eine Klage Deutschlands gegen die EG-Tabakwerberichtlinie beim EuGH anhängig. Insbesondere greift die Bundesregierung in der Klage das Werbeverbot in Printmedien und Diensten der Informationsgesellschaft sowie das Verbot von Werbung und Sponsoring von Rundfunksendungen an. Die EU ist für ein solches Verbot nach Ansicht der Bundesregierung nicht zuständig, da auch Werbung in Medien verboten wird, die ausschließlich den inländischen Markt bedienen. Mit einer Entscheidung des EuGH wird allerdings frühestens Ende 2005 gerechnet. ■

(Radio- und Fernsehrat) Klage gegen den in Dänemark registrierten kurdischen Satellitensender ROJ TV eingereicht. Die türkische Botschaft bringt vor, dass ROJ TV erstens Beziehungen zu illegalen Organisationen und Personen unterhalten habe, zweitens gegen die § 114

Elisabeth Thuesen
Juristisches Institut
Copenhagen
Business School

und § 114 a-d des dänischen Strafgesetzbuches verstoßen habe. Drittens habe der Sender Beziehungen zu Organisationen unterhalten, die auf der EU-Terror-Liste stehen. Ferner habe er mit der Ausstrahlung von Programmen, die zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität oder sexueller Ausrichtung aufrufen, gegen Artikel 11 Absatz 3 der *Bekendtgørelse nr. 1174 af 17.12.2002 om radio- og fjernsynsvirksomhed ved hjælp af satellit eller kabel, samt om programvirksomhed ved hjælp af kortbølgesendemuligheder* (Anordnung Nr. 1174 vom 17. Dezember 2002 über Radio- und Fernsehaktivitäten per Satellit oder Kabel und über Programmaktivitäten durch Kurzwellenübertragung) verstoßen. ROJ TV hat die Vorwürfe vollständig zurückgewiesen.

Am 21. April 2005 hat der Rat wie folgt entschieden:
- Die Punkte eins und drei der Klage wurden zurückgewiesen, da der Rat nicht für Entscheidungen zuständig sei, die den Bereich der Beziehungen zwischen Sendern und Organisationen betreffen. Ebenso sei der Rat nicht für Entscheidungen über Verstöße gegen das Strafgesetz und über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der EU-Terror-Liste zuständig. Diese Klagen

● **Radio- og TV-Nævnets afgørelse om klage over ROJ TV, af 21. april 2005 (Entscheidung des Radio- und Fernsehrates zu der Klage gegen ROJ TV, 21. April 2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9716>

● **Bekendtgørelse nr. 1174 af 17.12.2002 om radio- og fjernsynsvirksomhed ved hjælp af satellit eller kabel, samt om programvirksomhed ved hjælp af kortbølgesendemuligheder (Anordnung Nr. 1174 vom 17. Dezember 2002 über Radio- und Fernsehaktivitäten per Satellit oder Kabel und über Programmaktivitäten durch Kurzwellenübertragung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9717>

DA

ES – Neues Gesetz zur Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens

Das spanische Parlament hat ein neues Gesetz über die Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens gebilligt, in dem auch einige Bestimmungen zum Kabelfernsehen und zur Medienkonzentration enthalten sind. Dieses neue Gesetz ändert zum Teil einige frühere Gesetze:

- Gesetz 31/1987 zur Regulierung des Telekommunikationssektors: Das neue Gesetz legt die Strafen fest, die gegen Rundfunkveranstalter zu verhängen sind, die Fernseh- oder Hörfunkdienste anbieten, ohne vor Ausstrahlungsbeginn eine Konzession erhalten zu haben (Art. 25 des Gesetzes 31/1987). Das neue Gesetz ändert zudem die Eigentumsbeschränkungen im Hörfunksektor (Sechste Zusatzbestimmung des Gesetzes 31/1987): Eine natürliche oder juristische Person darf bis zu 50% der in einem bestimmten Gebiet verfügbaren Hörfunkkonzessionen halten, solange die Gesamtzahl der gehaltenen, sich überschneidenden Hörfunkkonzessionen in diesem Gebiet fünf nicht übersteigt. Ebenso kann eine Person bis zu einem Drittel der Hörfunkkonzessionen mit regionaler oder landesweiter Ausstrahlung halten.
- Gesetz 10/1988 über Privatfernsehen: Das neue Gesetz hebt Artikel 4.3 des Gesetzes 10/1988 auf, durch welchen die Zahl der Konzessionen für landesweites ter-

wurden an die Polizei weitergeleitet.

- In Bezug auf den letzten Punkt verlangt die türkische Botschaft vom Rat, ROJ TV wegen Verstoßes gegen § 11 Absatz 3 der Anordnung die Registrierung – und damit die Sendeerlaubnis – zu entziehen. Die türkische Botschaft fügte der Klage zwei Videobänder bei. Nach Durchsicht der Videobänder befand der Rat, dass alle in den Programmen gezeigten Nachrichten Kämpfe zwischen kurdischen Guerrillas und dem türkischen Militär, türkische Truppenbewegungen und kurdische Guerilla-Angriffe auf verschiedene Ziele darstellten. Im Anschluss an die Filme werden Texte verlesen. Es gibt keine Interviews oder Gastredner.

Bei der Interpretation des Ausdrucks „Aufhetzung zum Hass“ (*tilskyndelse til had*) unterstreicht der Rat, dass es sich nicht bereits um Aufhetzung handeln muss, wenn eine Organisation oder Person etc. ... eine bestimmte Meinung vertritt. Außerdem muss die Information, die als Aufhetzung verstanden werden könnte, auch mit der Absicht abgegeben werden, zum Hass aufzurufen. Die reine Weitergabe von Informationen könne nicht mit dem Begriff „Aufhetzung“ (*tilskyndelse*) beschrieben werden. Es sei absolut rechtmäßig, wenn die freie Presse relevante Informationen über diese Angelegenheiten weitergibt. Der reine Informations-transfer werde von Menschen mit verschiedenen vorgefassten Meinungen unterschiedlich aufgenommen. Er verstoße aber nicht gegen § 11 Absatz 3 der Anordnung.

Daher befand der Rat, dass bei den von ROJ TV ausgestrahlten Informationen keinerlei Aufruf zum Hass vorgelegen habe. Somit handele es sich auch nicht um einen Verstoß gegen § 11 Absatz 3 der Anordnung. ■

restrisches Analogfernsehen auf drei begrenzt war. Die Regierung kann nunmehr neue Konzessionen für landesweites terrestrisches Analogfernsehen vergeben, wenn Frequenzen verfügbar sind. Einige Oppositionsparteien und bestehende Rundfunkveranstalter haben angeführt, dass die Schaffung neuer landesweit ausstrahlender terrestrischer Analogfernseher der Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen in Spanien abträglich sein werde. Die Regierung teilt diese Meinung nicht und ist der Ansicht, dass sich aus dieser Entscheidung positive Konsequenzen wie eine Steigerung von Wettbewerb und Pluralismus ergeben könnten. Das neue Gesetz hat darüber hinaus die Dritte Zusatzbestimmung des Gesetzes 10/1988 geändert, welche nunmehr besagt, dass es möglich sein wird, gleichzeitig eine Konzession für landesweites terrestrisches Analogfernsehen und für Digitalfernsehen zu halten, bis das Analogsignal abgeschaltet wird.

- Gesetz 41/1995 über terrestrisches Lokalfernsehen: Das neue Gesetz erlaubt es Regionalregierungen, lokalen Verwaltungen bis zu zwei digitale terrestrische Fernsehprogrammdienste in einem lokalen Multiplex zu reservieren (Art. 9.1). Es erlaubt darüber hinaus Regionalregierungen, für bestehende lokale Rundfunkveranstalter gegenüber neuen Anbietern den Erwerb einer DTT-Lizenz zu vereinfachen (Art. 9.3). Die Laufzeit der Konzession für terrestrisches Lokal-

fernsehen wird von 5 auf 10 Jahre verlängert (Art. 14). Die im Gesetz 41/1995 festgelegte Frist, in der die Regionalregierungen diese Konzessionen vergeben dürfen, wurde bis zum 31. Dezember 2005 (Zweite Übergangsbestimmung, dritter Absatz) verlängert. Legale Anbieter von terrestrischem Lokalfernsehen über analoge Technik müssen diese Dienste künftig über digitale Technik anbieten, können jedoch das analoge Angebot bis 2008 bei verfügbaren Frequenzen fortführen (Zweite Übergangsbestimmung, fünfter Absatz). Juristische oder natürliche Personen dürfen nicht mehr als eine Konzession in einem bestimmten Gebiet besitzen.

- Gesetz 32/2003, Telekommunikationsgesetz: Das Gesetz 32/2003 hatte den Kabelfernsehmarkt liberalisiert, gleichzeitig jedoch festgelegt, dass diese Liberalisierung erst nach einer Übergangszeit wirksam werde. Das neue Gesetz ändert die Zehnte Übergangsbestimmung des Gesetzes 32/2003 und legt fest, dass die Liberalisierung wirksam wird, sobald die Regierung eine Verordnung zur Regelung der Vergabe der neuen Kabelfernsehlizenzen gebilligt hat.

Das neue Gesetz ändert darüber hinaus weitere rechtliche Bestimmungen (z. B. die Verordnung mit Gesetzeskraft 1/1998 über die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur in Neubauten), es gewährt Regionalregierungen einen zweiten regionalen DTTV-Multiplex, und es beinhaltet einige neue Bestimmungen in Bezug auf den Zugang zu terrestrischem Digitalfern-

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

● **Ley 10/2005, de 14 de junio, de medidas urgentes de impulso de la televisión digital terrestre, de liberalización de la televisión por cable y de fomento del pluralismo, Boletín Oficial del Estado n. 142, de 15.06.2005 (Gesetz 10/2005 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens, Liberalisierung des Kabelfernsehens und Förderung von Medienpluralismus), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9734>

ES

FR – Zum ersten Mal muss ein Internet-Provider den Zugang zu einer rassistischen Internetseite sperren

Am 13. Juni 2005 erließ der erste stellvertretende Präsident des *Tribunal de grande instance* (frz. Revisionsgericht) von Paris eine einstweilige Verfügung, die großes Aufsehen erregte. Im Rahmen dieser Verfügung wird erstmalig ein Internetprovider dazu verpflichtet, den Zugang zu einer Internetseite mit antisemitischem und revisionistischem Inhalt von dem französischen Territorium aus zu unterbinden. Bislang hatte der zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustands bestellte Richter in ähnlichen Streitfällen ein derartiges Blockieren von Internetseiten abgelehnt und dabei auf das Neutralitätsprinzip, dem die Internetprovider unterworfen sind, verwiesen.

Am 8. März 2005 hatten acht Verbände zur Bekämpfung von Rassismus ein Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen die Diensteanbieter der beanstandeten Internetseite angestrengt. Die Diensteanbieter, bei denen es sich ausschließlich um amerikanische Anbieter handelt, erschienen weder zur Anhörung noch gaben sie den Namen des Herausgebers der Internetseite preis (einstweilige Verfügungen vom 25. März und vom

sehen für Behinderte sowie in Bezug auf die Förderung der Verwendung von Regionalsprachen bei öffentlich-rechtlichen terrestrischen Digitalsendern.

Die Billigung dieses Gesetzes war relativ umstritten. Die Regierung hielt es für erforderlich, es nach einem Dringlichkeitsverfahren zu verabschieden, wobei jedoch einige Oppositionsparteien der Ansicht waren, dass die Regierung versucht habe, eine ausführliche Parlamentsdebatte zur Regulierung dieses Bereichs zu vermeiden, und dass die Erlaubnis zur Schaffung neuer landesweiter analoger Fernsehsender einen Rückschritt bei der Einführung von DTTV bedeute. Einige Oppositionsparteien haben zudem angeführt, dass die Eigentumsgrößen, die für den Hörfunksektor eingeführt wurden, die Medienkonzentration in diesem Sektor nicht einschränken, sondern im Gegenteil eher Vorschub leisten. Die Regierung ist der Meinung, es sei erforderlich gewesen, die Unsicherheit zu beenden, die durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs zu diesem Thema entstanden war, welches auch nach vier Jahren noch nicht durch die frühere Regierung umgesetzt worden war.

Auf jeden Fall sind sich alle Parteien darüber einig, dass es notwendig sei, eine neue umfassende Gesetzesvorlage über Hörfunk und Fernsehen zu erarbeiten, in der die bestehenden Regelungen für den audiovisuellen Sektor vereinheitlicht und die Grundprinzipien der Lizenzvergabe, des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Wahrung von Pluralismus festgelegt werden, sowie eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Sektor zu schaffen. Die Regierung geht davon aus, diese Vorlage in den nächsten Monaten im Parlament einbringen zu können und beabsichtigt darüber hinaus, die Konzessionen für die Verwaltung der DTTV-Multiplexe neu zu verteilen, die nach dem Zusammenbruch von Quiero TV derzeit nicht genutzt werden. ■

20. April 2005). Die klagenden Verbände beschlossen daraufhin, sich an den Internetprovider zu wenden, was nunmehr gemäß Artikel 6-I-8 des Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft vom 21. Juni 2004 möglich ist. Laut diesem Text ist die Justizbehörde ermächtigt, eine einstweilige Verfügung mit Blick auf ein Unterbinden des Schadens zu erlassen, wenn der Kläger dies vom Diensteanbieter nicht erreichen kann.

Bevor der Richter seinen Beschluss fällte, prüfte er, ob konkret eine objektive Möglichkeit bestand, wirksam gegen die Diensteanbieter vorzugehen. Diesbezüglich wies er darauf hin, dass die klagenden Verbände von Verfahrensbeginn an darauf hingewiesen hatten, dass die geforderte Maßnahme gegen die Diensteanbieter eventuell nicht ausgeführt werden könne, da Letztere ihre Tätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübten. Um einem möglichen Mahnverfahren gegen sich selbst vorzuzukommen verwiesen die beklagten Internetprovider darauf, die Handlungsmöglichkeiten gegen die Diensteanbieter seien noch nicht erschöpft, wobei der zum Zwecke der Regelung einer einstweiligen Verfügung bestellte Richter besagte Möglichkeiten für „unsinnig und unverhältnismäßig“ hielt. Die Internetprovider machten zudem geltend, die vom Richter angeordnete

Maßnahme (Sperrung der Internetseite) müsse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und präziser formuliert werden, zumal es nur eine begrenzte Anzahl an Möglichkeiten gebe, den Zugang zur Internetseite zu sperren. Einige von ihnen gaben sogar vor, die zur Verfügung stehenden technischen Mittel reichen hierfür nicht aus. Seit Verabschiedung des Gesetzes vom 21. Juni 2004 habe sich, so der Richter, die Technologie jedoch weiterentwickelt: Im Rahmen einer Studie festgestellte Probleme bei der einen oder anderen Methode seien dabei durchaus nicht als unlösbar zu betrachten. Der Richter ging ebenso wenig auf die von den Beklagten vorgebrachte Gefahr ein, die Internetseite werde in „digitale Paradiese“ abwandern. Der Richter stelle vielmehr eine gewisse „Ausschöpfung“ der Rechtsmittel gegen die Diensteanbieter und/oder die

Amélie Blocman
Légipresse

● TGI Paris (einstweilige Verfügung), 13. Juni 2005, UEJF, SOS Racisme und andere gegen The Planet.com, France Télécom und andere

FR

FR – Rücknahme der Genehmigung für den Film *Un long dimanche de fiançailles* bestätigt

Das Berufungsverwaltungsgericht von Paris hat am 31. Mai 2005 die Rücknahme der vom *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC) erteilten Genehmigung für den Film *Un long dimanche de fiançailles* bestätigt, der damit auch keine öffentliche Kinofilmförderung erhält. Grund hierfür ist, dass der Produzent nicht europäisch ist (siehe IRIS 2005-1: 13). Gemäß Artikel 7 II des Erlasses Nr. 99-130 vom 24. Februar 1999 mit Blick auf finanzielle Unterstützung der Filmindustrie gilt: „Produktionsunternehmen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: (...) 2. Sie dürfen nicht im Sinne von Artikel 355-1 des Gesetzes vom 24. Juli 1966 von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden, die aus anderen Staaten als den unter Punkt 1 genannten europäischen Staaten stammen“. Das Kapital von 2003 Productions gehört aber zu 32 % der Gesellschaft Warner Bros France, Tochtergesellschaft der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros Entertainment Inc. (die 97 % des Kapitals hält) sowie zu 16 % dem Generaldirektor von Warner Bros France, während die anderen Kapitalgeber alle angestellt sind.

Das Berufungsverwaltungsgericht weist in einem ersten Schritt das Argument der Berufung einlegenden Produktionsgesellschaft zurück: Die geltenden Regelbestimmungen hätten weder zur Folge, dass amerikanische Gesellschaften nicht in der Kinofilmproduktion in Frankreich tätig sein könnten, noch würden ihnen andere Bedingungen auferlegt, als die, die auch für französische Gesellschaften gälten. Sie beeinträchtigten

Amélie Blocman
Légipresse

● Berufungsverwaltungsgericht von Paris, (4. Kammer A), 31. Mai 2005, Gesellschaft 2003 Productions und CNC

FR

FR – Reform des öffentlichen Filmregisters

Das *Registre public de la cinématographie* (öffentliches Filmregister) wurde 1944 gegründet, um die

Herausgeber der beanstandeten Seite fest und mahnt nun die Internetprovider „sämtliche Mittel“ einzusetzen, um den Zugang zum Inhalt besagter Internetseite von französischem Territorium aus zu verhindern. Er erlegt dabei aber weder eine Erfolgsverpflichtung noch eine Geldstrafe auf. Jeder der Internetprovider muss innerhalb von zehn Tagen nach Urteilsverkündung dem Kläger die Mittel vorweisen, die er zu diesem Zwecke konkret eingesetzt hat. Während einige Internetprovider das Urteil ablehnen, weil sie insbesondere davon ausgehen, dass die Maßnahmen zur Sperrung der Internetseite leicht umgangen werden können, sind andere Stimmen zu hören, die besagen, dass der Richter dafür Sorge getragen hat, dass die Urheber von Inhalten nicht aus der Verantwortung genommen werden und dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird, im Rahmen dessen jeder Anbieter zur Verantwortung gezogen werden kann. ■

nicht den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, der in der am 25. November 1959 unterzeichneten französisch-amerikanischen Vereinbarung verankert und in der Verordnung Nr. 60-1330 vom 7. Dezember 1960 veröffentlicht wurde.

In einem zweiten Schritt befasst sich das Gericht hingegen konkret mit der Kapitalstruktur der Produktionsgesellschaft. Im vorliegenden Fall vertritt das Gericht die Auffassung, dass bei den Aktionären als natürlichen Personen von 2003 Productions, bei denen es sich samt und sonders um Führungskräfte von Warner Bros France handelt, davon ausgegangen werden müsse, dass diese in Absprache mit dieser Gesellschaft agierten, wenn es darum gehe, Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Generalversammlungen der klagenden Produktionsgesellschaft zu fassen. Es sei somit davon auszugehen, dass Warner Bros France, Muttergesellschaft von 2003 Productions und zu 97 % Tochtergesellschaft der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros, die klagende Gesellschaft im Sinne der vorher genannten Texte kontrolliert. Das Gericht ist somit der Auffassung, dass weder der CNC noch 2003 Productions Grund haben vorzugeben, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Genehmigung für den programmfüllenden Film *Un long dimanche de fiançailles* annulliert.

Das mit der Berufung gegen die Rücknahme der Genehmigung befasste Gericht wird sich aus den gleichen Gründen mit Blick auf die Genehmigung für den Film *L'ex femme de ma vie* am 1. Juli 2005 im Plenum zusammenfinden. Im Rahmen der Überlegungen, die vom Kulturminister mit Blick auf eine eventuelle Erweiterung der Kinofilmförderung auf nicht europäische Gesellschaften in Auftrag gegeben worden waren, sind noch keine Arbeitsergebnisse veröffentlicht worden. Dabei waren diese eigentlich bereits für den 15. Juni 2005 angekündigt worden. ■

Rechtssicherheit mit Blick auf Produktion und Verwertung von Filmen durch Veröffentlichung der in diesem Bereich geschlossenen Verträge zu erhöhen. Finanzielle Garantien wie etwa Sicherheitsleistungen und die Über-

tragung von Einnahmen erhalten durch dieses Register ihre volle Wirksamkeit. Die Produzenten können so spezielle Banken finden, die ihnen die Finanzierungen gewähren, die sie in der Phase der Produktion und Postproduktion benötigen. Damit ist das Register in Frankreich ebenso wie im Ausland als besonders nützlich Rechtssicherheitsinstrument anerkannt, wodurch den Branchenbeteiligten erspart bleibt, vielfältige und kostspielige vertragliche Garantien einzugehen. Sechzig Jahre nach seiner Einrichtung wurden im Rahmen gemeinsamer Absprachen mit den Berufsorganisationen der Filmindustrie und der audiovisuellen Produktion nun die notwendigen Reformen des Registers ausgearbeitet. Per Verordnung hat die Regierung die Bestimmungen des Filmindustriegesetzes mit Blick auf das öffentliche Register für Film und Audiovision geändert

Amélie Blocman
Légipresse

● **Verordnung Nr. 2005-652 vom 6. Juni 2005 mit Blick auf das öffentliche Filmregister und die Schaffung eines Optionenregisters, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

GB – Regulierer veröffentlicht neue Rundfunkordnung

Aufgrund des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 wurde ein neuer Regulierer für den gesamten Kommunikationsbereich geschaffen, das Ofcom (siehe IRIS 2003-8: 10). Dem Gesetz zufolge hat das Ofcom ein Regelwerk für Fernsehen und Hörfunk zu erstellen, das die Bereiche Programmstandards, Sponsoring, Fairness und Privatsphäre abdeckt und die sechs Regelwerke seiner Vorgängerbehörden ablöst (§ 19). Darüber hinaus bleiben aufgrund dieser Rundfunkordnung die inhaltlichen Anforderungen der Fernsehrichtlinie in Kraft (siehe Anhang 2 der Rundfunkordnung). Die neue Rundfunkordnung wurde jetzt veröffentlicht und tritt am 25. Juli 2005 in Kraft. Sie behandelt folgende Themen: Jugendschutz, Schädigung und Verärgerung, Kriminalität, Objektivität und Sorgfalt, Wahlen und Referenden, Fairness, Privatsphäre, Sponsoring und werbliche Hinweise.

Die wichtigsten Änderungen in der neuen Rundfunkordnung sind folgende: In Anlehnung an Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird das Recht der Rundfunksender auf freie Meinungsäußerung verstärkt in den Mittelpunkt gerückt. Damit gibt die Rund-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **Ofcom Broadcasting Code (Rundfunkordnung des Ofcom), Mai 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9723>

● **Nicht verbindliche Hinweise zur Rundfunkordnung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9724>

EN

GB – Regulierungsbehörde antwortet auf das Grünbuch zur Königlichen Charta der BBC

Die britische Regierung berät derzeit ihre Pläne zur Ausgabe einer neuen Königlichen Charta für die BBC im Jahr 2006 (siehe IRIS 2005-4: 11). Die Ofcom, die Regu-

lierungsbehörde für den kommerziellen Rundfunksektor (die über gewisse Vollmachten in Bezug auf die BBC verfügt) hat nunmehr ihre Antwort auf die Regierungsvorschläge veröffentlicht, welche auf einer breiter angelegten Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufbauen (siehe IRIS 2005-4: 10).

und ein Optionenregister geschaffen. Eine wichtige Neuerung innerhalb dieser Reform ist, dass die Vorteile des Optionenregisters auch auf audiovisuelle Werke ausgeweitet werden, die nicht zur Kategorie Kinofilm gehören. Titel III des Filmindustriegesetzes wird zudem geändert um eine Veröffentlichung bestimmter Rechtsgeschäfte im Register zu ermöglichen, die nicht eingetragen werden können; um Formalitäten mit Blick auf die Hinterlegung bestimmter eingetragener oder veröffentlichter Urkunden zu vereinfachen, wenn diese in einer anderen Sprache verfasst sind und um die Nichtigkeit von nicht eingetragenen vertragsauflösenden Klauseln zu unterbinden. Zudem besteht die Möglichkeit, ein fakultatives Optionenregister einzurichten, das die öffentliche Bekanntmachung von Optionenverträgen mit Blick auf das Kaufrecht von Filmadaptationen für bereits bestehende literarische Werke gewährleistet. Um die für die Reform notwendigen Anpassungen vornehmen zu können wird diese Reform erst am 1. März 2006 in Kraft treten. ■

funkordnung den Zuschauern durch die von den Sendern bereitgestellten Informationen über geplante Sendungen einen größeren Spielraum für eine fundierte Auswahl der Programme, die sie sehen möchten. Zudem erhalten die Sender explizitere Informationen über den Kontext von Sendungen, die bei der Anwendung der Rundfunkordnung berücksichtigt werden können. Problematisches Material kann selbst dann ausgestrahlt werden, wenn es für einige ein Ärgernis darstellt, sofern es redaktionell gerechtfertigt ist, die Zuschauer angemessen informiert werden und voraussichtlich keine Kinder zusehen.

Verstärkten Wert legt die neue Rundfunkordnung auch auf den Schutz von Minderjährigen (unter 18) und insbesondere von Kindern (unter 15), da diese zu jung sind, um allein wirklich fundierte Entscheidungen zu treffen. Kinder müssen durch eine entsprechende Programmplanung (insbesondere durch Beachtung der 21-Uhr-Grenze, bis zu der kein explizites Material ausgestrahlt werden darf) und bei Premium-Abonnementfilmdiensten durch einen obligatorischen Schutzmechanismus mit Geheimzahl geschützt werden. Erotik-Material, das vom *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung) in die Kategorie 18R (Hardcore-Pornografie) eingestuft wurde, darf jedoch selbst mit Geheimzahlenschutz nicht ausgestrahlt werden.

Durch eine Vereinfachung der Regeln erfolgte beim Sponsoring und bei werblichen Hinweisen eine gewisse Deregulierung. Das Verbot von Product Placement bleibt bestehen, doch sollen hierzu noch weitere Beratungen stattfinden. ■

Die Ofcom betont ihre Unterstützung für eine fortgesetzte Rolle der BBC als Eckpfeiler des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; sie sollte ausreichend finanziert werden und sich darauf konzentrieren, öffentlich-rechtliche Programme und Inhalte anzubieten, anstatt in eine direkte Konkurrenz mit kommerziellen Rundfunkveranstaltern zu treten. Andere Anbieter von öffentlich-rechtlichen Programmen und Inhalten sollten jedoch unterstützt werden, um sicher zu stellen, dass die BBC nicht als Monopolanbieter von öffentlich-rechtlichem Rundfunk vom kommerziellen Sektor isoliert wird. Die Regierung solle mögliche Finanzierungsquellen für öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der neben dem von der BBC angebotenen Programm besteht, erkunden; dazu könnten höhere Rundfunkgebühren gehören, was zu höheren Einnahmen über den Bedarf der BBC hinaus führen würde. Neue Rechenschafts- und Verwaltungsmodelle wären ebenfalls erforderlich, wobei der von der

Regierung vorgeschlagene BBC-Trust (als Ersatz für das Direktorium (*Board of Governors*) der Rundfunkanstalt) sich in ein unabhängiges Organ außerhalb der BBC und mit Zuständigkeiten über die BBC hinaus entwickeln würde.

In der Antwort der Ofcom wird auch die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf die BBC angesprochen. Zwar kann die Ofcom das allgemeine Wettbewerbsrecht auf die BBC anwenden, sie hat jedoch keine Lizenzbefugnisse in Bezug auf die BBC, welche es ihr ermöglichen, Vorabbedingungen aufzustellen, um fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Ofcom schlägt daher eine verschärfte Verpflichtung der BBC zum fairen Wettbewerb vor, die sowohl gebührenfinanzierte als auch kommerzielle Dienste abdeckt und die einer unabhängigen Genehmigung und Aufsicht durch die Ofcom unterliegt. Die Vereinbarung zwischen der BBC und dem Minister sollte darüber hinaus die Forderung beinhalten, dass die BBC ihre Wirkung auf den Wettbewerb gebührend berücksichtigt. Die Ofcom sollte es ebenfalls übernehmen, die Marktwirkung neuer und Änderungen bestehender BBC-Dienste zu bewerten. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● Ofcom, „Überprüfung der Königlichen Charta der BBC: Antwort der Ofcom auf das Grünbuch“, 8. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9730>

EN

GE – Rundfunkgesetz verabschiedet

Am 23. Dezember 2004 wurde das Gesetz der Republik Georgien „über den Rundfunk“ genehmigt. Das Gesetz hat 11 Kapitel und besteht aus 77 Artikeln.

Es regelt die Beziehungen im Bereich der Organisation des öffentlich-rechtlichen, kommerziellen und kommunalen Rundfunks, die Bildung und die Aufgaben der unabhängigen Regulierungsbehörde, die Zulassungsbestimmungen und -verfahren sowie die Haftung der Rundfunksender. Zudem enthält es Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Transparenz bei den Medienunternehmen sowie zur Werbung.

Kapitel 2 des Gesetzes befasst sich mit den Prinzipien für die Bildung, Finanzierung, Zuständigkeit und den Status der unabhängigen Regulierungsbehörde – der Nationalen Telekommunikationskommission Georgiens. Die Mitglieder der Kommission werden vom georgischen Parlament ernannt. Sie soll durch Lizenzgebühren finanziert werden: Die Sender zahlen 1 % ihres Jahresgewinns an die Regulierungsbehörde. Die Kommission hat folgende Kompetenzen: Sie kann die Prioritäten im Bereich des Rundfunks genehmigen, die Bedingungen für die Sendelizenzen festlegen, Lizenzen erteilen, ändern und widerrufen, über Klagen in Bezug auf die Aktivitäten von Sendern entscheiden und die Einhaltung der Gesetze über Medien, Werbung, Urheberrecht sowie Jugend- und Verbraucherschutz durch Lizenznehmer und öffentlich-rechtliche Sender überwachen.

Kapitel 3 des Gesetzes ist dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Georgien gewidmet. Gemäß den

Bestimmungen wird ein solcher Rundfunk durch die integrierte unabhängige, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bereitgestellt, die auf der Basis einer staatlichen Einrichtung gegründet wurde, von der Gesellschaft finanziert wird und ihr gegenüber auch rechenschaftspflichtig ist. Der öffentlich-rechtliche Sender ist dazu verpflichtet, umfassend, objektiv und schnell zu informieren, die politische und ideologische Vielfalt zu respektieren und (auch politischen und ethnischen) Minderheiten in seiner Programmgestaltung Raum zu lassen. Mindestens 25 % der Sendezeit muss Programmen unabhängiger Anbieter gewidmet sein (Artikel 16). Nach Artikel 17 muss die Übertragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf zwei Fernseh- und drei Radiokanälen erfolgen. Artikel 36 legt fest, dass die öffentlich-rechtlichen Sender keine Sendelizenz benötigen. Hauptquelle für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nach Artikel 33 die Lizenzgebühr. Diese Bestimmung soll in Kraft treten, sobald besondere Gesetze verabschiedet werden, in denen die Höhe der Gebühr festgelegt wird. Bis dahin wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus dem Staatshaushalt finanziert. Der öffentlich-rechtliche Sender ist befugt, Geld durch Werbung zu beschaffen.

Regelungen zur Werbung finden sich in Kapitel 8. An Wochenenden und Feiertagen ist Werbung in den öffentlich-rechtlichen Programmen verboten, die Werbezeit an Wochentagen soll auf 30 Minuten pro Tag und 10 % (sechs Minuten) pro Stunde beschränkt sein. Die Werbezeit für kommerzielle Sender soll ebenfalls noch detailliert geregelt werden. Das Gesetz legt einige zusätzliche Anforderungen an den Inhalt von Fernsehwerbung fest. So ist es zum Beispiel Journalisten von Nachrichtensendungen oder Programmen zum Zeitgeschehen nicht erlaubt, sich an Werbespots zu beteiligen (Artikel 63). Das Gesetz ist gegenüber dem Gesetz „über Werbung“ vorrangig. ■

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● Gesetz der Republik Georgien „über Werbung“, amtlich in georgischer Sprache veröffentlicht am 18. Januar 2005 im *Sakartvelos sakanonmdeblo matsne* (georgisches Amtsblatt). In russischer Sprache abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9693>

KA-RU

LV – Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes geplant

Die *Saeima*, das lettische Parlament, plant eine kurze aber wichtige Änderung am Radio- und Fernsehgesetz und will das Verbot schädlicher Inhalte auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 24.00 Uhr, statt wie bisher von 7.00 bis 22.00 Uhr, ausweiten.

Die bestehende Regelung lautet wie folgt: Artikel 18 Absatz 4 des Radio- und Fernsehgesetzes sieht vor, dass „Rundfunkorganisationen keine Programme und Sendungen mit Inhalten verbreiten dürfen, die der normalen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schaden könnten, sofern nicht eine besondere Sendezeit für solche Sendungen vorgesehen ist (zwischen 22.00 und 07.00 Uhr) oder technische Sperren eingesetzt werden (Verschlüsselung von Sendungen) (...)“. Absatz 5 desselben Artikels bestimmt, dass „zwischen 07.00 und 22.00 Uhr keine Sendungen ausgestrahlt werden dürfen, die physische oder psychische Gewalt (in visueller oder verbaler Form), Blut- oder Horror Szenen oder aber Szenen, in denen der Gebrauch von Betäubungsmitteln gezeigt wird, enthalten. Der Text darf keine vulgären oder unanständigen Ausdrücke enthalten und darf nicht auf sexuelle Handlungen hinweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für das Kabelfernsehen, sofern technische Sperren verwendet werden“. Nach der Änderung hieße es dann statt „22.00 Uhr“ „24.00 Uhr“.

Ieva Bērziņa
Rechtsberaterin
Nationaler Rundfunkrat
Litauens

NO – Rechtssache zu politischer Werbung im Fernsehen

Im Herbst 2003 verhängte die norwegische Medienbehörde Geldstrafen gegen den landesweiten kommerziellen Rundfunkveranstalter TV2 sowie einen lokalen Fernsehsender wegen der Ausstrahlung von verbotener politischer Werbung. Das norwegische Rundfunkgesetz untersagt politische und religiöse Werbung im Fernsehen. Die fragliche Ausstrahlung warb für eine politische Partei im Rahmen eines Wahlkampfes.

Der lokale Fernsehsender klagte vor dem Amtsgericht, der Beschluss der Behörde und somit auch das Verbot stellten eine Verletzung des in der norwegischen Verfassung und in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verbrieften Grundrechts auf Redefreiheit dar. Das Gericht bestätigte den Beschluss der Behörde.

Der Fall kam dann vor den Obersten Gerichtshof Norwegens, der sein Urteil im November 2004 fällte. Der Oberste Gerichtshof war der Ansicht, der Beschluss der Behörde sei im Hinblick auf die Redefreiheit keine Verletzung von Abschnitt 100 der norwegischen Verfassung. Der Oberste Gerichtshof gab darüber hinaus auch

Lars Winsvold
Norwegische
Medienbehörde

● Urteil des Obersten Gerichtshofs zu politischer Werbung im Fernsehen, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9744>

● Konsultationspapier zu politischer Werbung im Fernsehen, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9745>

NO

Am 26. Mai 2005 hat die *Saeima* die Änderungen in erster Lesung verabschiedet (erforderlich sind drei Lesungen). Außerdem sind Änderungen am lettischen Ordnungswidrigkeitengesetz geplant, die höhere Höchststrafen für die Sender vorsehen. Diese Vorhaben wurden von den Rundfunkorganisationen sofort heftig kritisiert. Ein nichtstaatlicher Verband lettischer Sender schickte einen Brief an die *Saeima* und an den Präsidenten, in dem sie davor warnte, dass die vorgeschlagene Änderung die Entwicklung der elektronischen Medien in Lettland behindern und den Wettbewerb verzerren werde. Der Verband kritisierte auch, dass Änderungen an dem bestehenden Gesetz vorgeschlagen wurden, statt das neue Radio- und Fernsehgesetz zu verabschieden, dessen Entwurf dem Parlament noch nicht einmal offiziell vorgelegt wurde.

Einige Tage später legte daraufhin eine der in der *Saeima* vertretenen Parteien den vorbereiteten Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes sowie den Entwurf für das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Präsidium der *Saeima* vor. Am 9. Juni 2005 stimmte die *Saeima* dafür, die Entwürfe an den Ausschuss für Menschenrechte und Soziales der *Saeima* zu überstellen, um sie für die erste Lesung vorzubereiten.

Es ist derzeit schwer zu sagen, ob die Änderungen an dem bestehenden Gesetz trotz der Kritik der Sender und der neuen Gesetzentwürfe in die zweite Lesung gehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Änderung direkt in das neue Gesetz integriert wird. ■

eine Einschätzung in Bezug auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und befand, dass der Beschluss nicht gegen die Konvention verstoße. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen VgT gegen die Schweiz und Murphy gegen Irland (siehe IRIS 2001-7: 2 und IRIS 2003-9: 3). Das Urteil des Obersten Gerichtshofs Norwegens erging nicht einstimmig; einer der fünf Richter war anderer Auffassung.

Im Mai dieses Jahres erklärte der fragliche Fernsehsender TVVest, der Fall liege nunmehr beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Ende 2004 legte eine öffentlich bestellte Kommission einen Vorschlag vor, das allgemeine Verbot für politische und religiöse Werbung, wie es im norwegischen Rundfunkgesetz verankert ist, zu lockern und stattdessen eine zeitlich begrenzte Ausnahme von dem Verbot vor Wahlen einzuführen.

Der Vorschlag enthielt darüber hinaus detailliertere Alternativen hinsichtlich der mengenmäßigen Begrenzung von Werbung. Diese Begrenzungen betrafen sowohl die Kosten als auch die Dauer. Das norwegische Ministerium für Kultur und Kirchenangelegenheiten kündigte in diesem Frühjahr an, es werde ebenfalls einen Alternativvorschlag zur öffentlichen Diskussion stellen. Danach würde politische Werbung nur für einen begrenzten Zeitraum vor den Wahlen verboten. Ein Gesetzentwurf zu dieser Frage wird für Ende dieses Jahres oder im nächsten Jahr erwartet. ■

PL – Strategie für die digitale Umstellung verabschiedet

Am 4. Mai 2005 hat der Ministerrat eine Strategie für die Umstellung des terrestrischen Fernsehens von Analog- auf Digitaltechnik verabschiedet.

Die Einführung des digital-terrestrischen Fernsehens (DBV-T) erfolgt auf der Grundlage der von der ETSI ausgearbeiteten Norm EN 300 744.

Das Modell der beschleunigten Umstellung wurde als das für Polen am besten geeignete bezeichnet. Es sieht vor, dass das digital-terrestrische Fernsehen Region für Region eingeführt wird. In jeder Region, in der DVB-T eingeführt wird, soll die Simulcast-Phase relativ kurz sein und im Allgemeinen nicht länger als zwölf Monate dauern. Diese Phase wird noch genauer festgelegt, wenn erste Erfahrungen aus der Simulcast-Phase für die ersten Multiplexe vorliegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung zur Abschaltung der analogen Übertragungen auf zwei Kriterien basieren sollte: eine Erreichbarkeit von 95 % (Kriterium Reichweite) und eine Sättigung von 90 % (Kriterium Empfang). Die

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat
Warschau

● *Strategia przejścia z techniki analogowej na cyfrową w zakresie telewizji naziemnej (Strategie für die Umstellung des terrestrischen Fernsehens von Analog- auf Digitaltechnik), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9687>

PL

PT – Neue Medienregulierungsbehörde vorgeschlagen

Die portugiesische Regierung hat dem Parlament einen Vorschlag für ein Gesetz zur Schaffung einer neuen Medienregulierungsbehörde vorgelegt. Da die Sozialistische Partei die absolute Mehrheit in der Kammer hat, wird das Projekt, über das nun diskutiert wird, wohl ohne nennenswerte Änderungen verabschiedet werden.

Die neue Medienregulierungsbehörde besteht – so der Vorschlag – aus einem Regulierungsrat mit fünf Mitgliedern (von denen vier vom Parlament ernannt werden) (Art. 14), einem Vorstand mit drei Mitgliedern (darunter der Präsident und der Vizepräsident des Regu-

Luis Antonio Santos
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaft
Universität Minho

● *Proposta de Lei que cria a Entidade Reguladora para a Comunicação Social (Vorschlag für ein Gesetz zur Schaffung einer Medienregulierungsbehörde) vom 28. Mai 2005, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9718>

● *Vorschlag für ein Gesetz zur Schaffung der Stelle eines Zuschauerbeauftragten und eines Zuhörerbeauftragten vom 28. Mai 2005, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9719>

PT

RO – Presseschau im Fernsehen muss Werberegeln beachten

Die *Consiliul Național al Audiovizualului* (Rumänische Regulierungsbehörde für elektronische Medien – CNA), hat Ende Mai 2005 eine an die rumänischen Fernsehanbieter gerichtete Anweisung zur strengeren Beachtung der Bestimmungen des CNA Beschlusses Nr. 254/2004 über das Sponsoring, die Werbung und das Teleshopping (*Decizia CNA nr. 254/2004 privind sponsorizarea, publicitatea și teleshoppingul*) auch innerhalb der Presseschau im Fernsehen erlassen. Nach dem Wortlaut des Beschlusses wird dieser Schritt durch den

Erfüllung dieser beiden Kriterien ermöglicht die Abschaltung der analogen Übertragung. Danach beginnt das Verfahren für die nächsten Regionen.

Es ist geplant, diese Strategie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren umzusetzen. Das Enddatum für die Abschaltung der analogen Frequenzen im gesamten polnischen Staatsgebiet soll der 31. Dezember 2014 sein.

Es wurde betont, dass die derzeitige Anzahl von Programmdiensten, die terrestrisch im analogen Modus angeboten werden, (sieben Kanäle) durch die Umstellung der Übertragungstechnik nicht verringert werden darf.

Das Modell der beschleunigten Umstellung sieht vor, dass während der ersten Phase zwei Multiplexe in Betrieb gehen, die acht bis zehn Fernsehprogramme digital übertragen können. Damit wären alle bestehenden terrestrischen landesweiten, regionalen und überregionalen Kanäle und einige zusätzliche polnische Satellitenkanäle abgedeckt. Der Empfang der auf den ersten beiden Multiplexen übertragenen Programme soll gebührenfrei sein.

Die Strategie enthält auch einen Zeitplan für die nachfolgenden Schritte, die bei der Umsetzung unternommen werden müssen. Sie wird außerdem überprüft und aktualisiert. ■

lierungsrats) (Art. 32) und einem fiskalischen Mitglied (ebenfalls vom Parlament ernannt) (Art. 34). Die Einnahmen stammen aus verschiedenen Quellen: Zuschüsse aus dem Staatshaushalt, Zwangsabgaben der Medienbetreiber, Bußgelder und „andere Subventionen oder Finanzhilfen“ (Art. 45 g).

Die *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Medienregulierungsbehörde) soll letztlich (in Abänderung des Gesetzes 43/98 vom 6. August 1998) die Hohe Behörde für die Medien ersetzen und wird von der Regierung als erster Schritt zu einer umfassenden Reform der Medienregulierung vorgestellt. Bei der Ankündigung dieses Vorschlags gegenüber dem Parlament hat der portugiesische Minister für Parlamentsangelegenheiten, Augusto Santos Silva, auch die Schaffung von zwei neuen Positionen – des Zuschauerbeauftragten und des Zuhörerbeauftragten – angekündigt und dem Parlament bis Jahresende 2005 ein neues Radiogesetz, ein neues Fernsehgesetz und Änderungen am öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag mit RTP (dem portugiesischen Radio und Fernsehen) in Aussicht gestellt. ■

Umstand erforderlich, dass "bestimmte Fernsehsendungen illegal für bestimmte Publikationen werben, was sich negativ auf die freie Konkurrenz der Printmedien auf dem Markt auswirkt" (*Instrucțiunea CNA din 23 mai 2005*). Davon ausgehend und gestützt auf Art. 17 lit. d) und e) des CNA-Gesetzes Nr. 504/2002 bestimmt die CNA Folgendes:

- Es ist verboten, in den TV-Sportsendungen oder TV-Debatten für bestimmte Printmedien oder andere Rundfunkanbieter zu werben (es dürfen keine Inhaltsverzeichnisse, Zeitungsseiten, Titel oder Logos gezeigt werden).

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International
Bukarest

• **Instrucțiunea CNA din 23 mai 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9695>

RO

- In derartige Fernsehsendungen dürfen senderfremde Journalisten eingeladen werden, um ihre Meinung zu Ereignissen von öffentlichem Interesse zu äußern. Sollte ein bestimmtes Thema von einer Publikation übernommen worden sein oder sollten bestimmte Beschuldigungen einer Publikation entnommen worden sein, so muss diese Quelle angeführt werden.
- Innerhalb der "Presseschau" im Fernsehen dürfen

sowohl die vorgestellten Artikel als auch die Titel der Publikationen zitiert und gezeigt werden, wobei allerdings vermieden werden muss, dass eine Publikation zum Nachteil anderer besonders intensiv vorgestellt wird.

- Handelt es sich um Themen und Ereignisse von besonderem öffentlichen Interesse, so fordert die CNA, dass innerhalb der Presseschau-Programmbeiträge auch jene Artikel angeführt werden, die in der Presse der nationalen Minderheiten zu dem betreffenden Ereignis veröffentlicht worden sind. ■

SK – Entwurf einer Novelle des Werbegesetzes

Jana Markechova
Freshfields
Bruckhaus Deringer
Bratislava

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik hat im März 2005 eine Novelle des Gesetzes Nr. 147/2001 Slg. über Werbung (*zákon o reklame*) vorbereitet. Falls die neue Regelung vom Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedet wird, wird sie im Zuge der Einführung der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen zu einem

expliziten Verbot des Sponsorings und einer weiteren Limitierung der Werbung für Tabakwaren auf alle Arten von Datenträgern und in allen Formen von kommerziellen Mitteilungen führen. Sponsoring ist gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes ein finanzieller oder sachlicher Beitrag für natürliche oder juristische Personen zu einer Veranstaltung oder Aktivität, deren Zweck oder Wirkung die Werbung ist. Werbung und Sponsoring von Tabakwaren im Bereich des Fernsehens und Radios ist bereits seit dem 4. Oktober 2000 durch das Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über die Ausstrahlung und Weiterverbreitung (*zákon o vysiellaní a retransmisii*) verboten. ■

TR – Regulierungsbehörde geht gegen Erotik-TV vor

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Wie die türkische Rundfunkregulierungsbehörde (RTÜK) am 6. Mai 2005 mitteilte, plant sie, vier Sender mit Erotik-Angeboten aus dem Sortiment des Satelliten-Anbieters Digitürk zu nehmen. Hiervon betroffen sind die aus dem Ausland sendenden Kanäle Adult Channel, Exotica TV, Playboy TV und Rouge TV, die insgesamt ca. 12.000 Abonnenten in der Türkei versorgen. Diese Sender sollen auf türkischem Boden künftig nicht mehr zu empfangen sein, da sie gegen die „moralischen

Werte der Nation“ verstoßen hätten, so die Behörde. Digitürk hat bereits angekündigt, gegen das Verbot der Sender zu klagen.

Außerdem sprach die RTÜK wegen der Ausstrahlung eines Parfum-Werbespots Verwarnungen gegenüber acht Privatsendern aus, da diese das „Schamgefühl“ der Türken verletzt hätten. Die Regulierungsbehörde machte keine Angaben dazu, um welchen Spot es sich hierbei konkret handelte.

Für Aufsehen hatte erst kürzlich die Ankündigung der RTÜK gesorgt, sie wolle ein eigenes Kontrollorgan zur Überwachung von *Reality-Shows* einrichten. Bei diesen Shows handele es sich um Auswüchse eines „brutalen Kapitalismus“. ■

• **Mitteilungen der RTÜK vom 6. Mai 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9696>

TR

US – Kabelmodemdienste weiterhin als nicht zu den Telekommunikationsnetzwerken zugehörig eingestuft

Am 27. Juni 2005 bestätigte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika (*United States Supreme Court*) den im März 2002 erlassenen Feststellungsbescheid der *Federal Communications Commission* (selbständige US-Regierungskommission zur Regelung der Kommunikationswege - FCC), demzufolge Hochgeschwindigkeitskabelmodems eher einen „Informationsdienst“ darstellen als einen „Telekommunikationsdienst“. Diese Feststellung bedeutet, dass die allgemeinen Regelungen für Telekommunikationsnetzwerke zwar für Telekommunikations-, nicht aber für Kabel-Breitbandleitungen gelten. Telekommunikationsanbieter müssen ihre Dienste nach dem FCFS-Grundsatz („*First come, first served*“) und auf nicht diskriminatorischer Grundlage auf einem herkömmlichen Telekommunikationsnetzwerk anbieten; dies gilt nicht für die Anbieter von Informationsdiensten.

Diesem Entschluss zufolge sind Kabelbetreiber nicht verpflichtet, Kabelkapazitäten für Breitbandinternetzugang anbietende, konkurrierende Internetdiensteanbieter („ISPs“) freizumachen. Der Entschluss könnte unabhängige ISPs vom Zugang zum Markt für Hochgeschwindigkeitskabelmodems abhalten - es sei denn, sie gehören zu einem der großen Kabelbetreiber.

In der Urteilsbegründung von Richter Thomas bezog sich das Gericht mit einer Mehrheit von 6:3 Stimmen auf die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes „US 1996 Telecommunications Act. 47 U.S.C. ' 153(20)“, das einen „Informationsdienst“ als „das Angebot einer Möglichkeit zur Herstellung, zum Erwerb, zur Speicherung, Umformung, Verarbeitung, zum Einholen, zur Nutzung oder Verfügbarmachung von Informationen über Telekommunikationswege...“ definiert.

„Telekommunikationsdienste“ werden jedoch unter ebendem 47 U.S.C. ' 153(46) als „unmittelbares Angebot von Telekommunikation an den Endverbraucher gegen Gebühr ...unabhängig von den genutzten Einrichtungen“ definiert.

Michael Botein
Media Center
New York Law School
Gastprofessor
Southern Illinois
University
Law School

● **Beschluss des US Supreme Court, National Cable & Telecommunications Association gegen Brand X Internet Services, Nr. 04-277, 27. Juni 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9747>**

EN

US – Vertreiber von Dateitausch-Software könnten wegen Verleitung zum Rechtsbruch zur Verantwortung gezogen werden

Obwohl der Krieg im Dateitausch gewiss noch weiter gehen wird, gewann die Unterhaltungsindustrie am 27. Juni 2005 eine wichtige Schlacht. Im Fall Nr. 04-480 Metro-Goldwyn-Mayer Studios Inc. gegen Grokster, Ltd. bewirkte das Gericht die Umkehrung des Urteils eines Gerichts niedrigerer Instanz, das die Filesharing-Softwaregesellschaften von der Haftung für Urheberrechtsverletzungen freigesprochen hatte (siehe IRIS 2005-2: 19, IRIS 2004-8: 15 und IRIS 2003-6: 14). Das Gericht höherer Instanz führte jetzt den Grundsatz der „Verleitung“ ein, und damit eine neue Grundlage für das Haftbarmachen von Produkt- und Softwareanbietern, deren Endverbraucher gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen. Das Gericht definierte Verleitung mit „Vertrieb eines Systems unter Bewerbung von dessen Anwendung zum Zweck der Verletzung des Urheberrechts, belegt durch eine klare Aussage oder weitere ausdrückliche Maßnahmen zur Förderung des Rechtsbruchs“. Das Gericht verwies den Fall für das weitere Verfahren an das Prozessgericht, was die meisten Kommentatoren als deutliches Zeichen dafür werten, dass das Prozessgericht die Beklagten zur Verantwortung ziehen sollte.

Obwohl U.S.-Gerichte den Begriff der „Verleitung“ bereits seit Langem im Zusammenhang mit mittelbaren Urheberrechtsverletzungen angewandt haben, ist die Urteilsbegründung im Fall Grokster mit einem „Verleitungs“-Test bei mittelbarer Urheberrechtsverletzung begründetermaßen neu und sicherlich von Bedeutung. Gerade im vergangenen Jahr hatte die Unterhaltungsindustrie im Kongress der Vereinigten Staaten Lobbyarbeit geleistet, um eine Änderung des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes (*U.S. Copyright Act*) zu bewirken, die einen derartigen Grundsatz enthalte. Die gerichtliche Maßnahme macht diesen Änderungsvorschlag hinfällig.

den Telefongesellschaften bei ihren Hochgeschwindigkeits-DSL-Zugangsangeboten die allgemeinen Verpflichtungen für Telekommunikationsnetzwerke auferlegt, nicht aber den Kabelmodemdiensten - wobei sich beide im US-Markt einen Kopf-an-Kopf-Wettbewerb für den Internetzugang liefern.

Dies lässt einige interessante Fragen offen, insbesondere bei den so genannten „Triple-Play“-Angeboten mit Sprache, Internet und Bewegtbild, die gleichermaßen von Kabel- und Telefongesellschaften angeboten werden. Kabelbetreiber verkaufen Telefonie über das *Voice over Internet Protocol* („VoIP“), wobei sie sich eine Bandbreite mit den Modems teilen, und Telefongesellschaften bieten Glasfaserleitungen für Digitalfernsehen an. Das Gericht merkte an, dass sich die Rahmenbedingungen für beide Industriezweige mit der Zeit ändern könnten und betonte, dass die FCC bereits die Einstufung der Telefongesellschaften in Informationsdienste in Erwägung ziehe.

Da die FCC ihre Deregulierungspolitik nicht zu ändern beabsichtigt, wird jede Veränderung des Gerichtsbeschlusses in absehbarer Zeit vom Kongress ausgehen müssen. ■

Bisher hatten sich die meisten Diskussionen um mittelbare Urheberrechtsverletzungen auf die Möglichkeiten der jeweils betroffenen Technologie konzentriert. Diese Fokussierung ergab sich aus dem bahnbrechenden Gerichtsurteil im Fall *Sony Corp. of America gegen Universal City Studios, Inc.*, 464 U.S. 417 (1984), das besagte, dass „die Veräußerung einer Ausrüstung zur Vervielfältigung... keine mittelbare Rechtsverletzung darstellt, wenn das Produkt weitgehend für rechtmäßige, nicht zu beanstandende Zwecke genutzt wird. Tatsächlich reicht es aus, wenn wesentliche, nicht rechtswidrige Anwendungsmöglichkeiten bestehen“. Der Fall Grokster verschiebt den Schwerpunkt weg von den Anwendungsmöglichkeiten von Produkten hin zu deren Zweck und zu den Handlungen der Hersteller und Vertreiber.

Im Fall Grokster wurden für keine der beiden Parteien des Rechtsstreits die jeweiligen Erwartungen an das Gericht voll erfüllt. Die Unterhaltungsindustrie hoffte auf eine neue Auslegung des *Sony*-Urteils, das Haftung für den Vertrieb eines Produkts auferlegte, dessen schädliche Nutzung mehr Gewicht auf die Waagschale brachte als seine nichtschädliche Nutzung. Die Vertreiber von Dateitausch-Software hofften auf eine Neuauslegung des *Sony*-Urteils, die völligen Haftungsschutz schaffen sollte, wenn das Produkt auch nur *irgendeine* potenzielle nichtschädliche Nutzung aufweise.

Die einhellige Urteilsbegründung bei Grokster ist eine Art Kompromiss zwischen diesen beiden Standpunkten, da sie anstelle einer Neuauslegung des *Sony*-Urteils die neue und ergänzende Theorie der Haftung bei Verleitung einführt. Die einhellige Urteilsbegründung bei Grokster lehnte es zwar ab, sich mit Sony zu befassen, aber zwei „*concurring opinions*“, d.h. im Ergebnis zusammenstimmende Sonderabstimmungen eines Kollegialgerichts mit abweichenden Meinungen (drei der neun Richter teilten die Vorliebe der Unterhaltungsindustrie für ein abgeschwächte Auslegung des *Sony*-Urteils und drei Richter bevorzugten die radikale-

Mark Schultz
Southern Illinois
University
School of Law

ren Forderungen der Dateitausch-Gesellschaften) zeigten, dass das Gericht im Hinblick auf das Sony-Urteil gegenüber tief gespalten war. Im Endergebnis sind die Beklagten bei Grokster, ebenso wie andere Filesharing-Unternehmen, nicht allein haftbar für den Vertrieb eines den Rechtsbruch ermöglichenden Produkts, aber sie können immer noch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihre Worte oder Taten einen Rechtsbruch aktiv anregen oder dazu auffordern.

Als Konsequenz dieses Beschlusses sind sich die

• **Metro-Goldwyn-Mayer Studios Inc. gegen Grokster, Ltd, Fall Nr. 04-480. (U.S. Supreme Court, 27. Juni 2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9748>

EN

meisten Kommentatoren darüber einig, dass Grokster und Streamcast höchstwahrscheinlich den Fall verlieren und in die Insolvenz getrieben werden. Das Urteil verbietet jedoch keinesfalls die Technologie, die den Dateitausch ermöglicht. Anwälte werden zukünftige Entwickler und Vertreiber von derlei Technologien dahingehend beraten, die Anregung oder Aufforderung zur Rechtsverletzung in Wort und Tat tunlichst zu vermeiden, und das sowohl privat als auch den Endverbrauchern gegenüber. Es ist in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich, dass größere Rechtsschritte gegen den Dateitausch eingeleitet werden. Zum Thema „Filesharing“ wird es jedoch weitere Prozesse geben, da das Grokster-Urteil viel Raum für weiteren Rechtsstreit und verschiedene Auslegungen lässt. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Draughn, G., Withers, E.,
Advertising self-regulation in Europe
Order : <http://www.easa-alliance.org/>
EUR 175

Fosbrook, D., Laing, A. C.,
Media Contracts Handbook
GB, London
October 2005, Thomson Sweet & Maxwell
ISBN 0 421 92020 3

Barendt, E.,
Freedom of Speech
GB, Oxford,
August 2005, Oxford University Press
ISBN 0199244510

Crabb, K.,
The Movie Business: The Definitive Guide to the Legal and Financial Secrets of Getting Your Movie Made
2005, Simon & Schuster
ISBN 0743264924

Ra Plog, Ph.,
Zugang zum digitalen Fernsehen in Frankreich
DE, Baden Baden
2005, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1123-5
EUR 39

Claus, Ch.,
Hyperlinks und die Nutzung und Verwertung von geschützten Inhalten im Internet
DE, Berlin
2004, Verlag für Wissenschaft und Forschung
EUR 49,90

Jakobshagen, P.,
Filmrecht – die Verträge
2005, Ppv Medien
ISBN 393784113X

Rehbock K.,
Medien- und Presserecht
Deutschland, München
2005, Beckverlag
ISBN 3406535771

Pollaud-Dulian, F.,
Le droit d'auteur
FR, Paris
2004, Economica (collection Corpus)
ISBN 2717849262

Hoebcke, S.,
Le droit de la presse : Presse écrite, Presse audiovisuelle, Presse électronique
FR, Paris
2005, Academia-Bruylant
ISBN 2872097708

Fougea, J-P., Rogard, P.,
Les aides au financement : Cinéma et télévision
FR, Paris
2004, Editions DIXIT
ISBN 2844810853

KALENDER

Protecting the Media
15. September 2005
Veranstalter: IBC UK Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)20 7017 5505
Fax.: +44(0)20 7017 4746
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibclegal.com/media2005>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.